

36. Sitzung am 12. Dezember 1922.

Beschlüsse Nr. 426—430.

426.

An Stelle des Abgeordneten Michael Rujchak wird Abgeordneter Anton Pichler als Mitglied und an Stelle des Abgeordneten Fritz Krawagna wird Abgeordneter Michael Rujchak als Ersatzmann in den Gemeinde- und Verfassungsausschuß entsendet.

An Stelle der Abgeordneten Martha Tausk wird Abgeordneter Anton Pichler als Mitglied in den volkswirtschaftlichen Ausschuß entsendet.

Wahl des Abg. Anton Pichler als Mitglied und des Abg. Michael Rujchak als Ersatzmann in den Gemeinde- und Verfassungsausschuß und des Abg. Anton Pichler als Mitglied in den volkswirtschaftlichen Ausschuß.

427.

(Zl. 32.204/IX.)

Die Landesregierung wird aufgefordert, unverzüglich ausreichende Vorkehrungen zu treffen, um in Zukunft Schädigungen der Landwirtschaft durch Felddiebstähle zu verhindern.

Felddiebstähle, Verhinderung. (Beilage Nr. 282.)

428.

(Zl. 32.205/IX.)

Die Landesregierung wird beauftragt, bei der Bundesregierung die Bereitstellung von Mitteln für die Weinbauförderung und die Förderung der alkoholfreien Traubenverwertung aus dem Ertragnisse der Weinsteuer zu erwirken.

Weinbauförderung aus den Erträgen der Weinsteuer. (Beilage Nr. 295.)

429.

(Zl. 32.206/III.)

Die Bundesregierung, beziehungsweise die Landesregierung (Burg) werden aufgefordert, nachstehende Maßnahmen zu treffen:

1. Bei der Polizeidirektion in Graz ist im Sinne der Begründung des Antrages, Beilage Nr. 305, ehestens ein polizeiliches Jugendheim zu errichten.

Dieses Heim soll bis zur weiteren Verfügung durch die Vormundschaftsgerichte und Jugendämter nicht verbrecherischen Jugendlichen an Stelle des Gerichtshofgefängnisses oder Polizeiarrestes vorübergehende Aufnahme gewähren.

2. Bei der Polizeidirektion in Graz sind alle kriminellen und anderen Vergehen und Übertretungen Jugendlicher bei der Jugendpolizeiabteilung zu vereinigen und diese Abteilung ist entsprechend auszugestalten.

3. Die Bundesregierung wird ersucht, im Sinne des § 4 des Gesetzes über die Jugendgerichte vom 25. Jänner 1919, St.-G.-Bl. Nr. 46, durch besondere Verfügung des Bundesministers für Justiz das vereinfachte Verfahren in Verbrechen- und Vergehenssachen jugendlicher Personen dem Jugendgerichte in Graz und nach Ermessen auch anderen Jugendgerichten Steiermarks zu übertragen.

Jugendverwahrung, Maßnahmen dagegen, Errichtung eines polizeilichen Jugendheimes. (Beilage Nr. 305.)

430.

(Zl. 32.207/XI.)

Der Landtag beschließt das nachfolgende Gesetz, mit dem das Gesetz vom 15. Oktober 1902, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 68, betreffend die Einhebung einer städtischen Fahrkartensteuer hinsichtlich der im Gebiete der Landeshauptstadt Graz be-

Graz, Stadtgemeinde, Erhebung der städtischen Fahrkartensteuer. (Beilage Nr. 314.)

triebenen Kleinbahnen, in der Fassung des Gesetzes vom 8. April 1921, L.-G.-Bl. Nr. 217, neuerdings abgeändert wird, und ermächtigt die Landesregierung, allenfalls notwendig werdende unwesentliche Änderungen an diesem Gesetze selbst vorzunehmen.

Gesetz

vom

mit dem das Gesetz vom 15. Oktober 1902, L.-G.-Bl. Nr. 68, betreffend die Erhebung einer städtischen Fahrkartensteuer hinsichtlich der im Gebiete der Landeshauptstadt Graz betriebenen Kleinbahnen in der Fassung des Gesetzes vom 8. April 1921, L.-G.-Bl. Nr. 217, neuerdings abgeändert wird.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Der § 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 1902, L.-G.-Bl. Nr. 68, in der Fassung des Gesetzes vom 8. April 1921, L.-G.-Bl. Nr. 217, hat außer Kraft zu treten und künftig zu lauten wie folgt:

Die Fahrkartensteuer beträgt für jede zur einmaligen Befahrung einer im Stadtgebiete gelegenen Strecke berechtigte Fahrkarte, ebenso für Zeitkarten 6 (sechs) vom Hundert des jeweiligen tarifmäßigen Fahrpreises.

In jenen Fällen, in denen die Haltestellen der Bahnunternehmungen nicht mit der Grenze des Stadtgebietes zusammenfallen, sind für den Verkehr außerhalb Graz Fahrkarten von und bis zur ersten in der Stadt Graz gelegenen Haltestelle von der Fahrkartensteuer befreit.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt am dritten Tage nach Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatte in Kraft.

Artikel III.

Die im § 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 1902, L.-G.-Bl. Nr. 68, bezeichneten Unternehmungen haben vom Tage der Kundmachung des gegenwärtigen Gesetzes im Landesgesetzblatte an bei der Ausgabe von Zeitkarten auf die mit dem Inkrafttreten des Gesetzes einsetzende Änderung der Fahrkartensteuer Rücksicht zu nehmen.

37. Sitzung am 19. Dezember 1922.

Beschlüsse Nr. 431—438.

431.

(Zl. ———/—.)

In den Fürsorgeauschuß werden entsendet: Abgeordnete Marianne Kaufmann als Mitglied an Stelle des Abgeordneten Anton Spak und dieser als Ersatzmann an Stelle der Abgeordneten Marianne Kaufmann; in den Gemeinde- und Verfassungsausschuß: Abgeordneter Anton Spak und Abgeordneter Dr. Ernst Kammerer als Mitglieder an Stelle der Abgeordneten Richard Lang und Karl Schifko, und diese als Ersatzmänner; in den volkswirtschaftlichen Ausschuß: Abgeordneter Franz Kaspar als Mitglied an Stelle des Abgeordneten Anton Spak.

Wahl der Abg. Marianne Kaufmann als Mitglied und des Abg. Anton Spak als Ersatzmann in den Fürsorgeauschuß; der Abg. Anton Spak und Dr. Ernst Kammerer als Mitglieder und der Abg. Richard Lang und Karl Schifko als Ersatzmänner in den Gemeinde- u. Verfassungsausschuß und des Abg. Franz Kaspar als Mitglied in den volkswirtschaftlichen Ausschuß.

432.

(Zl. 33.319/IV.)

Für das Mittel- und Unterland wird die Stelle eines Genossenschaftsinstruktors errichtet und die Landesregierung ermächtigt, sie im Stellenplan einzureihen.

Genossenschaftsinstruktor, Errichtung einer Stelle für das Mittel- und Unterland. (Präf.-Nr. 85.)

433.

(Zl. 33.318/IX.)

Der Landtag beschließt das nachstehende Gesetz und ermächtigt die Landesregierung, allenfalls notwendig werdende unwesentliche Änderungen daran selbst vorzunehmen.

Mahngebühren- u. Verzugszinsen-Einhebung bei Rückständen an Gemeindeabgaben. (Beilage Nr. 324 und Präf.-Nr. 204/Ebfg.)

Gesetz

vom

betreffend die Einhebung von Mahngebühren und Verzugszinsen bei Rückständen an Gemeindeabgaben durch die steirischen Gemeinden.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Mahngebühren.

(1) Die Gemeinden sind berechtigt, bis 31. Dezember 1923 bei Rückständen an Gemeindeabgaben, die seit mindestens acht Tagen fällig sind, von den säumigen Abgabepflichtigen anläßlich der Übermittlung einer Zahlungsaufforderung (Mahnung) eine einmalige Mahngebühr einzuheben.

(2) Das Höchstaussaß der Mahngebühren beträgt 1000 K.

§ 2.

Verzugszinsen.

(1) Die Gemeinden sind berechtigt, bei Rückständen an Gemeindeabgaben, die seit mindestens 14 Tagen fällig sind, von den säumigen Abgabepflichtigen Verzugszinsen einzuheben.

(2) Das Höchstaussmaß der Verzugszinsen wird mit 2 K für je 100 K und je einen Monat von dem auf dem Fälligkeitstag nächstfolgenden Tag an bis zur Abstattung festgesetzt; hiebei sind angefangene Hundertbeträge voll zu rechnen. Beträge unter 100 K sind mit dem Mindestsatze verzugszinspflichtig.

§ 3.

Zwangsweise Einbringung.

Die auf Grund dieses Gesetzes einzuhebenden Mahngebühren und Verzugszinsen können im Sinne der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, oder auf Grund eines vom Bürgermeister bestätigten Rückstandsausweises im gerichtlichen Wege durch Zwangsvollstreckung hereingebracht werden, wenn gegen die Vorschreibung der Abgabe keine Beschwerde erhoben wurde.

§ 4.

Verjährung.

Auf die Verjährung des Bemessungs- und Anforderungsrechtes sind die nach dem Gesetze vom 18. März 1878, R.-G.-Bl. Nr. 31, für die direkten Steuern geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

434.

(3l. 33.317/IX.)

Konzeptionsübertragungs-
abgabe in den Gemeinden.
Beilage Nr. 326 und Präf.-
Nr. 193/2dtg.)

Der Landtag beschließt das nachstehende Gesetz und ermächtigt die Landesregierung, allenfalls notwendig werdende unwesentliche Änderungen daran selbst vorzunehmen.

Gesetz

vom

betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 9. Juni 1922, L.-G.-Bl. Nr. 223, über die Einhebung einer Gemeindeabgabe von der Übertragung oder Verpachtung bestimmter Erwerbsunternehmungen (Konzeptionsübertragungsabgabe).

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Der § 1 und der erste Absatz des § 2 des Gesetzes vom 9. Juni 1922, L.-G.-Bl. Nr. 223, werden folgendermaßen abgeändert:

Der § 1 hat zu beginnen: Die Gemeinden Steiermarks sind bis 31. Dezember 1923 berechtigt usw.

Der erste Absatz des § 2 hat zu lauten:

(1) Das Höchstaussmaß der von der Landesregierung im Sinne des § 1 dieses Gesetzes im eigenen Wirkungskreise zu bewilligenden Abgaben beträgt:

a) bei den in Erwerbssteuerklassen eingereichten Unternehmungen:

in der 1. Klasse	18.000 K
" " 2. "	12.000 "
" " 3. "	6.000 "
" " 4. "	3.000 "

b) Für die abgabepflichtigen Unternehmungen, die noch nicht in einer Erwerbssteuerklasse eingereiht sind, ist die Abgabe zu entrichten, die sich aus dem Vergleiche mit anderen gleichartigen Unternehmungen ergibt.

c) Bei den nach § 85 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220 (Personalsteuergesetz), begünstigten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften 900 K.

d) Bei allen anderen, dem zweiten Hauptstücke des Personalsteuergesetzes unterliegenden Unternehmungen 18.000 K.

Artikel II.

Im Absatz 6 des § 2 des Gesetzes ist das Wort „Landtagsbeschluss“ zu ersetzen durch „Landesgesetz“.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.

435. (Zl. 33.316/IX.)

Der Landtag beschließt das nachstehende Gesetz und ermächtigt die Landesregierung, allenfalls notwendig werdende unwesentliche Änderungen daran selbst vorzunehmen.

Pöllerschießen, Gemeindeabgaben. (Beilage Nr. 322.)

Gesetz

vom

betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 9. Juni 1922, L.-G.-Bl. Nr. 214, über die Einhebung von Gemeindeabgaben von Veranstaltungen des Pöllerschießens durch die steirischen Gemeinden.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Der § 1 des Gesetzes vom 9. Juni 1922, L.-G.-Bl. Nr. 214, hat in Zukunft zu laufen wie folgt:

§ 1.

Gegenstand der Abgabe.

Die Gemeinden Steiermarks sind bis 31. Dezember 1923 berechtigt, mit Bewilligung der steiermärkischen Landesregierung für jedes innerhalb ihres Gebietes, gleichgültig aus welchem Anlasse, veranstaltete Pöllerschießen in die Gemeindekasse fließende Abgaben bis zum Höchstaussaße von 20.000 K, je nach der Größe der Veranstaltung, einzuheben.

436. (Zl. 32.720/II.)

Der Landtag beschließt das nachstehende Gesetz und ermächtigt die Landesregierung, etwa sich als notwendig herausstellende geringfügige Abänderungen vorzunehmen.

Jagdkartengebühren, Abänderung. (Beilage Nr. 351.)

Gesetz

vom

womit das Gesetz vom 22. Dezember 1921, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 58 aus 1922 (Abänderung des Jagdgesetzes), außer Wirksamkeit gesetzt und einzelne Bestimmungen des Gesetzes vom 21. September 1906, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 5 aus 1907 (Jagdgesetz), abgeändert werden.

Artikel I.

Das Gesetz vom 22. Dezember 1921, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 58 aus 1922, sowie die §§ 44, 46 und 100 des Gesetzes vom 21. September 1906, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 5 aus 1907, werden außer Wirksamkeit gesetzt.

Artikel II.

Die §§ 44, 46 und 100 des Gesetzes vom 21. September 1906, R.-G.-u. V.-Bl. Nr. 5 aus 1907 (Jagdgesetz), haben in Zukunft zu lauten wie folgt:

§ 44.

Die Jagdkarte wird auf den Namen des Inhabers unter Angabe des Geltungsgebietes mit der Wirksamkeit bis 31. Dezember des Jahres, für das sie gelöst wurde, ausgestellt.

Die Jagdkarten werden ferner entweder nur für den Umfang eines politischen Bezirkes und der an demselben unmittelbar angrenzenden Ortsgemeinden, welche auf der Jagdkarte namentlich zu verzeichnen sind, oder mit der Geltung für das ganze Land ausgestellt. Für erstere ist für Österreicher eine Gebühr von drei Goldkronen, für Ausländer, die nicht ihren ständigen Wohnsitz in der Republik Österreich haben und in derselben nicht steuerpflichtig sind, von 40 Goldkronen zu erlegen, für letztere ist für Österreicher eine Gebühr von 10 Goldkronen, für Ausländer der bezeichneten Art von 100 Goldkronen zu bezahlen. Angehörige der deutschen Republik sind wie Österreicher zu behandeln.

Die Jagdkarte ist nur für die Person, auf deren Namen sie lautet, gültig, gibt jedoch keine Berechtigung, ohne Zustimmung des Jagdberechtigten zu jagen.

Die Besitzer haben die Jagdkarte bei der Ausübung der Jagd stets bei sich zu tragen und auf Verlangen der Sicherheitsorgane vorzuweisen.

§ 46.

Die Jagdkarten für das beedete Jagdaufsichtspersonal, welche nur auf die Dauer eines Jahres ausgestellt werden können, gelten für das ganze Land und unterliegen einer Tare von 2 Goldkronen.

Von dieser Begünstigung sind jene beeedeten Jagdaufseher, welche gleichzeitig Eigenjagdbesitzer oder Jagdpächter sind, ausgenommen.

Die Schüler einer öffentlichen niederen Forstschule in Steiermark sind bezüglich des Reviers der betreffenden Forstschule von der Lösung einer Jagdkarte gänzlich befreit.

Die politische Behörde hat die Ausfolgung der ermäßigten Jagdkarten an vom Jagdinhaber namhaft gemachte Jäger zu verweigern, wenn aus den Umständen zu entnehmen ist, daß durch die angebliche Bestellung solcher beeedeter Jagdaufseher nur eine Umgehung der höheren Tarpflicht bezweckt wird.

§ 100.

Übertretungen dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Vorschriften und besonderen Anordnungen werden, insofern nicht das allgemeine Strafgesetz zur Anwendung zu kommen hat, mit einer Geldstrafe bis zu 100 Goldkronen geahndet, welche Geldstrafe im Falle der Wiederholung sowie dann, wenn mit der Übertretung ein erheblicher Nachteil verbunden war, bis zu 500 Goldkronen erhöht werden kann.

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Schuldigerkannten ist die Geldstrafe in Arreststrafe umzuwandeln, wobei 10 Goldkronen einem Tage Arrest gleichzuhalten sind.

In Fällen einer solchen Umwandlung kann jedoch niemals auf eine höhere als 20tägige Arreststrafe erkannt werden.

Ist die Geldstrafe unter 10 Goldkronen bemessen, so ist im Straferkenntnisse die für den Fall der Zahlungsunfähigkeit eintretende Arreststrafe mit nicht weniger als sechs Stunden festzusetzen.

Bei schwereren, längere Zeit hindurch fortgesetzten oder wiederholten Übertretungen dieses Gesetzes kann an Stelle der Geldstrafe auf Arreststrafe von 1 bis 20 Tagen erkannt werden.

Artikel III.

Nach § 107 des Gesetzes vom 21. September 1906, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 5 aus 1907 (Jagdgesetz), ist ein VI. Abschnitt anzufügen, der unter der Überschrift „Berechnung der Zahlungen in Gold“ die nachfolgende als § 108 zu bezeichnende Bestimmung enthält.

§ 108.

Die Berechnung der in diesem Gesetze vorgeschriebenen Zahlungen in Gold (§§ 44, 46, 100) ist nach denselben Grundätzen vorzunehmen, welche bei der Berechnung der Zollzahlung in Gold am ersten des betreffenden Monats anzuwenden sind.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1923 in Wirksamkeit.

437. (Zl. 33.315/IX.)

Der Landtag beschließt das nachstehende Gesetz und ermächtigt die Landesregierung, allenfalls notwendig werdende unwesentliche Änderungen daran selbst vorzunehmen.

Gesetz

vom

betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 9. Juni 1922, L.-G.-Bl. Nr. 251, über die Einhebung von Abgaben für die Beistellung von Wachorganen bei öffentlichen Veranstaltungen durch die steirischen Gemeinden.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Der § 1 und der erste Absatz des § 2 des Gesetzes vom 9. Juni 1922, L.-G.-Bl. Nr. 251, werden folgendermaßen abgeändert:

Der § 1 hat zu beginnen: Die Gemeinden Steiermarks sind bis 31. Dezember 1923 berechtigt usw.

§ 2.

Höhe der Gebühren.

(1) Das Höchstaussmaß der von der Landesregierung zu bewilligenden Abgabe beträgt für jede Veranstaltung:

- | | |
|--|----------|
| a) von Konzerten und Vällen | 20.000 K |
| b) von Kino- und Varietévorstellungen | 15.000 „ |
| c) von Theatervorstellungen | 10.000 „ |
| d) von öffentlichen Vorträgen und sonstigen Kunstveranstaltungen | 5.000 „ |
| e) von volksbildenden Veranstaltungen | 1000 „ |

438. (Zl. 33.314/VII.)

Der Landtag beschließt:

1. Die im Anhange folgenden Gesetzentwürfe, betreffend das Dienst Einkommen der öffentlichen Volks- und Bürgerschullehrerschaft, die Regelung der Ruhe- (Ver-

Wachorgane, Beistellung bei öffentlichen Veranstaltungen, Gemeindeabgabe. (Beilage Nr. 323 und Präz. Nr. 206.)

Volks- u. Bürgerschullehrer, Gesetze über Dienst Einkommen, Ruhegenüsse, Anstellung der provisorischen Lehrpersonen und Abbau, Krankenversicherung. (Beilagen Nr. 340 und 358.)

sorgungs-) Genüsse dieser Lehrpersonen sowie ihrer Hinterbliebenen, die Abänderung des § 14 des Gesetzes vom 17. Mai 1877, L.-G.-Bl. Nr. 15, über die Anstellung des Lehrpersonals an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, und die analoge Anwendung der bundesstaatlichen Maßnahmen zur Verringerung der Zahl der Bundesangestellten auf diese Lehrkräfte, werden angenommen und wird die Landesregierung ermächtigt, über Wunsch des Bundesministeriums für Inneres und Unterricht (Unterrichtsamt) unwesentliche Änderungen des Gesetzes nachträglich vorzunehmen.

2. Die Bestimmungen der Gesetze über das Dienstfeinkommen der öffentlichen Volks- und Bürgerschullehrerschaft, die Regelung der Ruhe- (Versorgungs-) Genüsse dieser Lehrpersonen, sowie ihrer Hinterbliebenen und über den Abbau der Lehrpersonen finden auch auf die Lehrkräfte der Landesbürgerschulen, sowie der Landes-Taubstummenlehranstalt mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß den seit der Zeit der Beschlußfassung des Lehrergehaltsgesetzes vom 4. Juli 1919, L.-G.-Bl. Nr. 115, angestellten Lehrkräften die Vorteile ihrer 30jährigen Gesamtdienstzeit durch entsprechende Erhöhung des Ausmaßes der einzelnen Vorrückungsbeträge gewahrt bleiben und sämtlichen aktiven Landesbürgerschullehrern außer den ihnen zustehenden Bezügen eine in den Ruhegenuß nicht einrechnbare Personalzulage im Ausmaß des zweiten Vorrückungsbetrages (2500 K) samt den jeweiligen Inderzulagen und sämtlichen aktiven Landes-Taubstummenlehrern eine gleichartige Personalzulage im doppelten Ausmaße für die Dauer ihrer Verwendung im Landesdienste gewährt wird.

3. Die von der Landesregierung vor dem 1. Jänner 1923 getroffenen Übergangsmaßnahmen werden nachträglich genehmigt.

4. Die Landesregierung wird beauftragt, einen Antrag auf Einbeziehung der Lehrpersonen an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, sowie deren Witwen und Waisen in die Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten bei der Bundesregierung einzubringen.

5. Die Landesregierung wird beauftragt, die Errichtung einer Mutterschaftskasse für weibliche Lehrkräfte im Verordnungswege durchzuführen.

6. Desgleichen wird die Landesregierung beauftragt, in der nächsten Tagung des Landtages Gesetzentwürfe, betreffend die Schulaufsicht und eine Dienstpragmatik für die Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, vorzulegen.

7. Schließlich wird die Landesregierung beauftragt, bei Erlassung der Durchführungsverordnung zum Abbaugesetze darauf zu achten, daß der § 3, Absatz 1 des Pensionsgesetzes auf die Dauer der Gültigkeit des Abbaugesetzes auf diejenigen Fälle, in denen Lehrkräfte im Sinne dieses Abbaugesetzes freiwillig auf den Dienst verzichten, nicht angewendet wird.

Gesetz

vom

wirksam für das Land Steiermark, betreffend das Dienstfeinkommen der Volks- und Bürgerschullehrerschaft.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

I.

Dienstfeinkommen der Lehrerschaft an Volks- und Bürgerschulen.

§ 1.

Die Lehrkräfte an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen sind entweder als wirkliche Lehrer (dauernd) oder als widerrufliche Lehrer (provisorisch, supple-

torisch) angestellt und werden in zwei Besoldungsgruppen eingeteilt, die mit A und B bezeichnet werden.

In die Besoldungsgruppe A werden die mit Gehalt angestellten (wirklichen und widerruflichen) Handarbeitslehrerinnen an Volks- und Bürgerschulen und in die Besoldungsgruppe B die mit Gehalt angestellten (wirklichen und widerruflichen) Volks- und Bürgerschullehrpersonen (Lehrer, Lehrerinnen und Oberlehrer(innen) an Volksschulen, Fachlehrer(innen) und Direktor(innen) an Bürgerschulen), ferner die Bezirksaushilfelehrer(innen) eingereiht.

Die Bezüge dieser Lehrkräfte werden mit den in den Bestimmungen der §§ 3, 8 und 22 enthaltenen Ergänzungen nach den Vorschriften des vierten Hauptstückes, Abschnitt B des Besoldungsgesetzes für Bundesangestellte vom 13. Juli 1921, B.-G.-Bl. Nr. 376, geregelt. Hierbei kommen für die Lehrkräfte der Gruppe A die Ansätze für die Besoldungsgruppe 1 der Bundeslehrpersonen und für die Lehrkräfte der Gruppe B die Ansätze für die Besoldungsgruppe 3 der Bundeslehrpersonen (§ 61 Bef.-Ges.) in Anwendung.

§ 2.

Das Dienst Einkommen der im § 1 bezeichneten Lehrpersonen besteht aus dem Gehalte und dem Ortszuschlage; daneben werden Teuerungszulagen nach Maßgabe des § 7 dieses Gesetzes gewährt.

Der Gehalt setzt sich zusammen aus dem Anfangsgehalte und den Vorrückungsbeträgen.

§ 3.

Der Anfangsgehalt beträgt bei den wirklichen (dauernd angestellten) Lehrkräften der Besoldungsgruppe A jährlich 14.400 K und bei den wirklichen (dauernd angestellten) Lehrkräften der Besoldungsgruppe B jährlich 18.000 K und steigt nach je zwei Jahren um nachstehende 17 Vorrückungsbeträge:

	Besoldungsgruppe	
	A	B
1. Vorrückungsbetrag	1400 K	1600 K
2. „ „ „ „ „	2000 „	2500 „
3. „ „ „ „ „	4000 „	5200 „
4.—11. „ „ „ „ „	2100 „	2600 „
12.—17. „ „ „ „ „	2200 „	2800 „

§ 4.

Die Vorrückung findet an dem auf die Vollendung des zweijährigen Zeitraumes nächstfolgenden 1. Jänner oder 1. Juli statt und wird von Amts wegen vollzogen.

§ 5.

Der Anfall der Vorrückungsbeträge ist gewährleistet. Der Lauf der Vorrückungsfrist wird durch ein Disziplinarerkenntnis für die in dem Erkenntnis ausgesprochene Zeit, ferner durch eine „minder-“ oder „nichtentsprechende“ Gesamtbeurteilung für die Zeit, für die diese Beurteilung zu Recht besteht, gehemmt.

Wenn bei einer Lehrperson, welcher infolge Zeitablaufes ein Vorrückungsbetrag anfallen sollte, seit der letzten Qualifikationsbestimmung Umstände eintreten, die es fraglich erscheinen lassen, ob die Qualifikation noch als „gut“ bezeichnet werden kann, so wird die Entscheidung über den Anfall des Vorrückungsbetrages bis zur nächsten Qualifikationsbestimmung aufgeschoben.

Lehrpersonen, gegen die ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden ist oder die wegen eines Entmündigungs- oder Konkursverfahrens oder aus einem anderen Grunde vom Schuldienste suspendiert sind, können vor Abschluß des Disziplinarverfahrens oder vor Aufhebung der Suspension keine weitere Vorrückung erlangen. Wenn das Disziplinarverfahren mit Einstellung oder Freisprechung oder durch Verhängung einer Ordnungsstrafe endet oder die Entmündigung abgelehnt wird, so ist die Vorrückung rückwirkend zu verfügen.

Bezüglich der Bestimmungen der Qualifikation haben die Vorschriften für die Bundeslehrpersonen zu gelten.

Die Kalküle für die Gesamtbeurteilung haben zu lauten: „ausgezeichnet“, „sehr gut“, „gut“, „minderentsprechend“, „nichtentsprechend“.

Die Zusammensetzung der Qualifikationskommissionen, sowie die Regelung des diesbezüglichen Verfahrens erfolgt bis zur landesgesetzlichen Regelung durch den Landesschulrat einverständlich mit der Landesregierung.

§ 6.

Der Ortszuschlag beträgt für Lehrkräfte mit dem Amtssitze in einem Orte, welcher der Stadt Wien gleichgestellt ist, 100 Prozent, in einem Orte der Ortsklasse I 90 Prozent, in einem Orte der Ortsklasse Ia 80 Prozent, in einem Orte der Ortsklasse II 70 Prozent des jeweiligen Gehaltes.

Die Einreihung der einzelnen Dienstorte in die Ortsklassen erfolgt in gleicher Weise wie bei den Bundesangestellten.

Der Ortszuschlag ist um den Mindestbetrag zu erhöhen, der den Jahresbezug der Lehrkräfte an Gehalt und Ortszuschlag durch 12 teilbar macht.

§ 7.

Alle unter dieses Gesetz fallenden Lehrkräfte erhalten eine zur Ruhegenußbemessung nicht anrechenbare abbaufähige Teuerungszulage.

Dieselbe beträgt jährlich in einem Orte, welcher der Stadt Wien gleichgestellt ist, 54.000 K, in einem Orte der Ortsklasse I 50.760 K, in einem Orte der Ortsklasse Ia 47.520 K, in einem Orte der Ortsklasse II 44.280 K.

Ferner erhalten alle im § 1 dieses Gesetzes bezeichneten Lehrkräfte für jedes Kind, das nach den geltenden Vorschriften für einen Versorgungsgenuß in Betracht käme, das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und als unversorgt anzusehen ist, eine zur Ruhegenußbemessung nicht anrechenbare Teuerungszulage von monatlich 7500 K. Für ein älteres, anderweitig nicht versorgtes eigenes eheliches Kind kann diese nur bewilligt werden, wenn es infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst seinen Unterhalt zu verschaffen, oder wegen Studien, beziehungsweise erweiterter fachlicher Ausbildung in gleicher Richtung die Selbsterhaltungsfähigkeit noch nicht erlangt hat, im letzteren Falle aber höchstens bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres.

In berücksichtigungswürdigen Fällen kann den Lehrpersonen für jedes in ihrem Haushalte lebende, von ihnen erhaltene Stiefkind ehelicher Geburt, welches das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und als unversorgt anzusehen ist, eine Aushilfe im Ausmaße der Teuerungszulage für ein Kind bewilligt werden.

Lehrpersonen, die mit Verwandten in auf- oder absteigender Linie, für deren Unterhalt sie gesetzlich verpflichtet sind, in gemeinsamem Haushalte leben und diese wegen ihrer Mittellosigkeit tatsächlich erhalten, kann eine Aushilfe im Ausmaße der einfachen jährlichen Teuerungszulage für ein Kind gewährt werden.

Schließlich erhalten verheiratete Lehrpersonen, insofern die Gattin nicht selbst in öffentlichen Diensten steht oder aus ihrer Dienstleistung einen Ruhegenuß aus öffentlichen Mitteln bezieht, für dieselbe eine zur Ruhegenußbemessung nicht anrechenbare Teuerungszulage von 6000 K jährlich. Ferner gebühren denselben, sowie Witwern mit einem oder mehreren Kindern monatliche Haushaltungszuschüsse in der Höhe eines in diesem Gesetze festgesetzten Monatsbezuges, die jedoch mindestens das Ausmaß eines Zuschusses für ein Kind (Absatz 3) erreichen müssen.

Ist der im früheren Absätze erwähnte monatliche Ruhegenuß der Gattin niedriger als der dem Gatten zustehende Monatsgehalt samt Teuerungszulage, so ist diesem der Fehlbetrag für seine Gattin als Teuerungszulage slüssigzumachen.

Geschiedene Lehrpersonen sind, wenn sie für den Unterhalt der geschiedenen Gattin zu sorgen verpflichtet sind, den verheirateten, sonst den verwitweten gleichzuhalten. Im ersteren Falle kann, wenn besondere Gründe vorliegen, bewilligt werden, daß die Teuerungszulage unmittelbar an die geschiedene Gattin ausgezahlt werde.

§ 8.

Volksschullehrkräfte, die zu definitiven Bürgerschulfachlehrern(innen) ernannt werden, erhalten mit dem Monatsersten nach Antritt des Dienstes als Bürgerschullehrer einen um das Ausmaß der zwei unmittelbar nach dem Zeitpunkte ihrer Ernennung vorgesehenen aufeinanderfolgenden Vorrückungsbeträge ihrer Besoldungsgruppe erhöhten Gehalt. Solchen Lehrpersonen wird nach Anfall des letzten Vorrückungsbetrages dieser noch zweimal in der gleichen Höhe nach je zwei Jahren erfolgt. Hört die Verwendung solcher definitiver Lehrpersonen an der Bürgerschule auf, so erhalten sie die ihnen zustehenden vollen Bezüge als Volksschullehrkräfte.

Die Bürgerschulfachlehrer(innen) können im Bedarfsfalle vorübergehend auch an einer Volksschule verwendet werden.

Volksschullehrkräfte, die vorübergehend an einer Bürgerschule verwendet werden, erhalten für die Dauer dieser Verwendung, wenn sie für Bürgerschulen lehrbefähigt sind, eine für die Bemessung des Ruhegenusses nicht anrechenbare Personalzulage im Ausmaße der zwei unmittelbar nach dem Zeitpunkte des Verwendungsbeginnes vorgesehenen aufeinanderfolgenden Vorrückungsbeträge ihrer Besoldungsgruppe.

Sind sie nicht für Bürgerschulen lehrbefähigt, so gebührt ihnen nur das halbe Ausmaß der vorgenannten Personalzulage.

§ 9.

Der Lehrkraft, die mit der dauernden Leitung einer Schule betraut ist, gebührt ein in die Pensionsbemessungsgrundlage einrechenbarer Gehaltszuschlag (Leitungszulage) nach Maßgabe der jeweiligen Klassenzahl (Stamm- und Parallel-, beziehungsweise Expositurklassen). Er beträgt jährlich für Volksschulen mit ein und zwei Klassen ein Zwölftel, mit drei und vier Klassen ein Achtel, mit fünf und mehr Klassen und für die Bürgerschulen ein Sechstel des Höchstgehaltes ihrer Besoldungsgruppe. Die Leitung von zwei oder mehreren Schulen wird nicht besonders entlohnt.

Lehrkräfte, die mit der einstweiligen Leitung länger als acht Wochen betraut sind, erhalten nach diesen acht Wochen für diese Verwendung die Leitungszulage als eine für den Ruhegenuß nicht anrechenbare Personalzulage. Zugleich verliert der vertretene Schulleiter die Hälfte der ihm zustehenden Leitungsgebühr.

Jedem Leiter und jeder Leiterin einer einklassigen Volksschule oder Expositur gebührt außer der früher erwähnten Gehaltszulage für die Zeit dieser Dienstleistung nach fünfjähriger Dauer derselben eine in den Ruhegenuß nicht einrechenbare Zulage im Ausmaße eines Zwölftels der Bezüge seiner (ihrer) Besoldungsgruppe.

§ 10.

Der Leiter (die Leiterin) einer Schule hat ferner Anspruch auf eine Naturalwohnung und bei Vorhandensein auf einen Gemüsegarten. Bei offenkundiger, nicht entsprechender Verwendung für eigene oder für Schulzwecke ist der Ortsschulrat befugt, den Gemüsegarten einer anderen Lehrkraft zur unentgeltlichen Benützung zu überlassen. Die Wohnung ist von der Schulgemeinde womöglich im Schulgebäude selbst, sonst in dessen nächster Nähe beizustellen. Sie soll mindestens zwei, allen gesundheitlichen Anforderungen entsprechende heizbare Zimmer und samt der Küche und den Nebenräumen ein Gesamtausmaß von mindestens 70 Quadratmetern haben. Außerdem soll sie die erforderlichen Keller- und Bodenräume enthalten.

Jedoch kann bei schon bestehenden Wohnungen vom Zutreffen der vorerwähnten Voraussetzungen nach dem Ermessen der berufenen Schulbehörden abgesehen werden.

Kann dem Schulleiter keine Wohnung zur Verfügung gestellt werden, so gebührt ihm ein Wohnungsgeld, das aus dem Landesschulfonds in Vierteljahrsbeträgen vorausbezahlt wird und von der Schulgemeinde diesem Fonds zu ersetzen ist. Das Wohnungsgeld wird unter Berücksichtigung der jeweiligen Wohnungspreise vom Landesschulrate im Einvernehmen mit der Landesregierung nach Bezugsklassen einheitlich festgesetzt.

Bei jeder Änderung der Wohnungspreise hat auch eine entsprechende Regelung des Wohnungsgeldes zu erfolgen.

Der Wert der Naturalwohnung im Ausmaße des dem Schulleiter gemäß Absatz 3 zustehenden Wohnungsgeldes, beziehungsweise beim Abgange der Naturalwohnung das Wohnungsgeld, ist in den Ruhegenuß einrechenbar.

§ 11.

Für die Benützung der Naturalwohnung hat der Schulleiter an den Ortsschulfonds eine angemessene Vergütung zu leisten, die von seinem Dienst Einkommen im Abzugswege eingezogen und deren Höhe vom Landesschulrate im Einvernehmen mit der Landesregierung bestimmt wird.

§ 12.

Die widerruflichen (provisorischen oder suppletorischen) Lehrkräfte erhalten von dem dem Eintritt in den öffentlichen Schuldienst folgenden Monatsersten an 90 Prozent des Grundgehaltes der wirklichen Lehrer dieser Gruppe.

Ferner gebührt ihnen der Ortzuschlag und die Teuerungszulage.

Tritt bei widerruflichen Lehrkräften infolge des Aufhörens ihrer bisherigen Verwendung und infolge Mangels einer anderen zugänglichen Lehrstelle eine Unterbrechung ihrer Dienstleistung ein, so wird ihnen bei Wiederverwendung im Schuldienste die ganze frühere Dienstzeit ohne Rücksicht auf die Unterbrechung für die Vorrückung und die Ruhegenußbemessung angerechnet. Die Einstellung der Bezüge erfolgt im vorstehenden Falle mit dem Zeitpunkte der Enthebung.

§ 13.

Widerrufliche Lehrer(innen) werden nach Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung für Volksschulen, sofern sie eine fünfjährige Dienstleistung nachweisen können, mit

dem auf die Ablegung dieser Prüfung nächstfolgenden 1. Jänner oder 1. Juli für ihre Person zu wirklichen Lehrer(innen) ernannt. Hierbei finden die Bestimmungen des § 5, Absatz 1, 2 und 3, analoge Anwendung. Sie treten mit dieser Ernennung in den Bezug des Grundgehaltes. Die Zeit, die bis zur Definitivstellung zurückgelegt wurde, oder die dieser gleichzuhaltende Zeit wird für den Anfall der Vorrückungsbeträge und den Ruhegenuß bei Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen voll angerechnet.

Mit dieser Ernennung ist die Verleihung einer bestimmten Lehrstelle nicht verbunden.

Solche Lehrkräfte sind, solange sie nicht für einen definitiven Posten ernannt worden sind, verpflichtet, eine ihnen vom Landesschulrat zugewiesene Lehrstelle anzunehmen oder sich vorübergehend an einer allgemeinen Volks- oder Bürgerschule als Hilfskraft verwenden zu lassen. Die ungerechtfertigte Weigerung, eine solche Dienststelle anzunehmen, wie die Dienstverweigerung überhaupt, gilt als freiwillige Dienstentsagung bei Verzicht auf die Bezüge.

Aber die Frage, ob eine derartige Stellenablehnung als ungerechtfertigt anzusehen und somit dem Dienstausschritte gleichzuhalten ist, entscheidet der Landesschulrat durch Gremialbeschluß, einvernehmlich mit der Landesregierung.

Solche definitive Lehrkräfte, welche nur als Hilfskraft Verwendung finden oder überhaupt ohne Verwendung sind, erhalten nur die Hälfte ihrer zustehenden Bezüge, und wird denjenigen, welchen durch den Landesschulrat eine Lehrstelle zugewiesen wird, bei Antritt ihres Dienstes der Ersatz der tatsächlichen notwendigen Übersiedlungskosten gewährt.

§ 14.

Lehrern und Lehramtsanwärtern mit Reifeprüfung, die Kriegsdienste geleistet haben, wird die Zeit des Kriegsdienstes für die Einreihung in die Bezüge von dem Zeitpunkte an gerechnet, zu dem sie unter normalen Verhältnissen die Lehrbefähigungsprüfung für Volksschulen hätten ablegen können.

Hierbei ist bei Lehrkräften, die vor ihrer Kriegsdienstleistung noch nicht angestellt waren, auch der vor dem früher genannten Zeitpunkte gelegene Teil derselben so anzurechnen, als ob sie bereits am Einrückungstage in den Schuldienst eingetreten wären.

Bezüglich der Anrechnung des Einjährigen-Freiwilligenjahres, der Kriegsdienstzeit und der Kriegsjahre für Lehrkräfte an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen sind die für die Bundeslehrpersonen gesetzlich oder im Verordnungswege festgestellten Bestimmungen, insbesondere auch das Bundesgesetz vom 27. Jänner 1921, B.-G.-Bl. Nr. 90, betreffend das Dienstverhältnis der kriegsbeschädigten Bundesangestellten, in gleicher Weise anzuwenden.

Lehrkräften, die sich ab 1. Jänner 1919 noch in Kriegsgefangenschaft befunden haben, ist für jedes vom 1. Jänner 1919 zu rechnende Kalenderjahr dieser Gefangenschaft ein halbes Jahr für die Vorrückung und für die Ruhegenußbemessung anzurechnen. Bruchteile eines solchen Kalenderjahres, die mindestens sechs Monate erreichen, sind gleich einem vollen Kalenderjahre zu berücksichtigen.

Deutschen Lehrkräften, die aus einem Teile des früheren Staates Österreich an steirische Volks- und Bürgerschulen unmittelbar übernommen werden, kann die gesamte frühere an öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten privaten Schulen zugebrachte Dienstzeit angerechnet werden.

Bei Neu- oder Wiederanstellungen kann der Landesschulrat im Einvernehmen mit der Landesregierung die Einrechnung einer an öffentlichen, beziehungsweise mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten privaten Schulen verbrachten Dienstzeit

für die Vorrückung in höhere Bezüge und die Bemessung des Ruhegenusses ganz oder teilweise bewilligen.

Unfreiwillige Dienstzeitunterbrechungen haben nicht den Verlust der schon verbrachten Dienstzeit zur Folge.

§ 15.

Zur zeitweiligen Vertretung einer Lehrkraft sind die Mitglieder des Lehrkörpers der betreffenden Schule bis zum Ausmaße von zwei Monaten verpflichtet. Jedoch hat an zwei- bis dreiklassigen Schulen mit überfüllten Klassen das Ausmaß von drei Wochen zu gelten.

§ 16.

Bezirksaushilfelehrer(innen), das sind jene Lehrkräfte, die als widerrufliche oder wirkliche Lehrer vom Bezirks-, beziehungsweise Landesschulrate zur aushilfeweisen Dienstleistung nach Bedarf für einen oder mehrere Schulbezirke angestellt sind, erhalten für die Zeit, in der sie außerhalb ihres Amtesfizes verwendet werden, bis zur Dauer von vier Wochen die vollen, bei längerer auswärtiger Verwendung die halben Taggelder der Bundesbeamten der 15. Besoldungsgruppe.

§ 17.

Jeder Lehrkraft gebührt für jede das Höchstaussaß ihrer Lehrverpflichtung (30 Wochenstunden) übersteigende wöchentliche Unterrichtsstunde eine jährliche Entlohnung von 4 Prozent des Gehaltes samt Ortszuschlag einer wirklichen Lehrperson ihrer Besoldungsgruppe mit 10 Dienstjahren.

Volksschullehrerinnen, welche gleichzeitig den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten erteilen, gebührt die gleiche Entlohnung für jede das Ausmaß von 26 Wochenstunden übersteigende wöchentliche Unterrichtsstunde.

§ 18.

Für jede wöchentliche Unterrichtsstunde in einem Freigegenstande mit Ausnahme des Turnunterrichtes an Mädchenbürgerschulen gebührt eine jährliche Remuneration von 4 Prozent des Gehaltes samt Ortszuschlag einer wirklichen Lehrperson ihrer Besoldungsgruppe mit 10 Dienstjahren. Das volle Ausmaß dieser Gesamtbezüge darf jedoch nicht überschritten werden.

Die gleiche Vergütung gebührt für die Erteilung des Religionsunterrichtes an Volks- und Bürgerschulen.

§ 19.

Im Bedarfsfalle können auch besondere Lehrstellen für Freigegenstände vom Landesschulrate im Einvernehmen mit der Landesregierung dauernd systemisiert und mit Lehrkräften, die für diesen Gegenstand lehrbefähigt sind, besetzt werden.

Für die Vorrückung und Bezüge dieser Lehrkräfte gelten sinngemäß die Bestimmungen wie für die Lehrkräfte der Besoldungsgruppe A.

§ 20.

Der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten wird an Volks- und Bürgerschulen im allgemeinen von hiezu lehrbefähigten Handarbeitslehrerinnen erteilt; im Bedarfsfalle können auch formell nicht befähigte Arbeitslehrerinnen als Aushilfelehrerinnen verwendet werden.

§ 21.

Sind einer wirklichen (dauernd angestellten) Arbeitslehrerin weniger als 20 Wochenstunden zugewiesen, so erhält sie von den nach den Besoldungsbestimmungen für die Gruppe A festgesetzten Gesamtbezügen (Gehalt, Erhöhungen, Ortszuschlag, Teuerungszulagen) nur jenen Teilbetrag, welcher auf die tatsächlich zu erteilende Wochenstundenanzahl entfällt. Nicht vollbeschäftigte Arbeitslehrerinnen sind verpflichtet, sich nach Möglichkeit an Nachbarschulen verwenden zu lassen.

§ 22.

Arbeitslehrerinnen, die das Lehrbefähigungszeugnis für Handarbeiten an Bürgerschulen besitzen und den Unterricht an diesen Schulen tatsächlich erteilen, erhalten eine Gehaltserhöhung im Ausmaße des ersten Vorrückungsbetrages der Gruppe A. In dem normalen Anfall der gewährleisteten 17 Vorrückungsbeträge trifft hiedurch keine Änderung ein.

§ 23.

Widerrufliche (vorläufig angestellte) Arbeitslehrerinnen, das sind solche, welche zwar formell befähigt sind, aber eine fünfjährige Dienstleistung noch nicht vollendet haben, erhalten einen Gehalt im Ausmaße von 90 Prozent jener Bezüge, die eine wirkliche Arbeitslehrerin auf demselben Dienstposten und mit der gleichen Wochenstundenanzahl erhalten würde.

Arbeitsaushilfslehrerinnen ohne formelle Befähigung erhalten für ihre Dienstleistung eine Entlohnung im gleichen Ausmaße wie die widerruflichen Arbeitslehrerinnen.

§ 24.

Widerrufliche Arbeitslehrerinnen werden bei Zutreffen der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5) nach Ablauf einer fünfjährigen Dienstleistung mit dem nächstfolgenden 1. Jänner oder 1. Juli von Amts wegen zu wirklichen Arbeitslehrerinnen ernannt und treten mit der Rechtswirksamkeit dieser Ernennung in den Genuß des Anfangsgehaltes der Besoldungsgruppe A.

Die Zeit, die bis zu der Rechtswirksamkeit der Ernennung im öffentlichen Schuldienste zurückgelegt wurde, oder die mit dieser gleichzuhaltende Zeit wird für die Vorrückung und für die Bemessung des Ruhegenusses voll angerechnet.

§ 25.

Die Wegzeit bei der Besorgung des Arbeitsunterrichtes an zwei oder mehreren Schulorten wird mit einer vom Landesschulrate im Einvernehmen mit der Landesregierung festzusetzenden Wegentschädigung entlohnt.

§ 26.

Lehrkräfte, die an besonderen Schulen oder Klassen für schwachsinige oder verwahrloste Kinder dauernd angestellt und neben der abgelegten Lehrbefähigungsprüfung für Volksschulen auch für diesen Unterricht lehrbefähigt sind, werden den Bürgerschullehrkräften gleichgestellt.

Lehrkräfte, die an solchen Schulen oder Klassen nur vorübergehend verwendet werden, erhalten für die Dauer ihrer Verwendung, wenn sie für den betreffenden Unterricht die formelle Befähigung besitzen, eine für die Bemessung des Ruhegenusses nicht anrechenbare Personalzulage im Ausmaße der Differenz gegenüber den im ersten Absatz festgesetzten Bezügen. Besitzen sie die betreffende besondere Lehrbefähigung nicht, so gebührt ihnen diese Zulage nur im halben Ausmaße.

Die an Hilfschulen als Hilfskräfte wirkenden Kindergärtnerinnen sind den Handarbeitslehrerinnen für Bürgerschulen gleichzuhalten.

II.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 27.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jänner 1922 mit Auswirkung auf die Berechnung des Ruhegenusses und der Vorrückungsbeträge, doch ohne Rückwirkung auf im Jahre 1922 fällige Nachzahlungen in Kraft.

Lehrkräfte, die am 1. Jänner 1923 im aktiven Schuldienste an steirischen öffentlichen Volks- und Bürgerschulen gestanden sind, werden nach den für die Bundeslehrer geltenden Überführungsbestimmungen in Anlage 2 des Befoldungsgesetzes für die Bundesangestellten vom 13. Juli 1921, B.-G.-Bl. Nr. 376, Abschnitt C b, I, sinngemäß überführt.

§ 28.

Für die in Gemäßheit des § 23 des Lehrergehaltsgesetzes vom 4. Juli 1919, L.-G.-Bl. Nr. 115, nach Maßgabe der Überführungsbestimmungen des Befoldungsgesetzes vom 13. Juli 1921, B.-G.-Bl. Nr. 376, Abschnitt A, provisorisch überführten Lehrkräfte an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen werden die hiernach gebührenden Bezüge bis 31. Dezember 1922 errechnet.

Vom 1. Jänner 1923 an werden die Jahresbezüge nach Maßgabe der Bestimmungen des vorstehenden Gesetzes erfolgt.

Kommt einer Lehrperson nach der im 1. Absätze erwähnten Berechnung ein höherer Bezug zu als nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, so verbleibt dieser Mehrbetrag der betreffenden Lehrkraft als Ergänzungszulage zu den gesetzlich gebührenden Bezügen, die jedoch nach Maßgabe der Vorrückung in höhere Bezüge entsprechend herabgesetzt, beziehungsweise ganz eingestellt wird. Steht eine Lehrkraft im Zeitpunkte der Versetzung in den Ruhestand im Genuße einer solchen Ergänzungszulage, so wird dieselbe in die Ruhegenußbemessungsgrundlage eingerechnet.

§ 29.

Die Bezüge der Lehrpersonen an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen werden durch den Landesschulrat angewiesen, beziehungsweise eingestellt.

§ 30.

Alle Abzüge von den ständigen Bezügen der Lehrpersonen, wie Steuern, Quittungsstempelgebühren, Pensionsbeiträge, Dienstverleihungsgebühren usw., werden solange vom Lande zur Zahlung übernommen, als der Bund diese Gebühren für seine Angestellten trägt.

§ 31.

Einer wirklichen Lehrkraft, die unverschuldet in eine Notlage geraten ist, kann im Einvernehmen zwischen Landesschulrat und Landesregierung auf Ansuchen ein unverzinslicher, binnen längstens vier Jahren rückzahlbarer Vorschuß bis zur Höhe des dreifachen Monatsgesamtbezuges gewährt werden, wenn deren Bezüge nicht bereits bis zum zulässigen Höchstausmaße belastet sind. Ein solcher Vorschuß kann allenfalls in noch höherem Ausmaße auch aus anderen berücksichtigungswürdigen Gründen gewährt werden, wobei auch die Festsetzung der Rückzahlungsbedingungen sowie der eventuell gebotenen Sicherungsmaßnahmen dem früher erwähnten Einvernehmen überlassen bleibt.

Auf widerrufliche Lehrkräfte finden die vorstehenden Bestimmungen im allgemeinen keine Anwendung. In besonders dringenden Fällen entscheidet über die Anwendung die Landesregierung.

§ 32.

Lehrpersonen, die sich hinsichtlich der nach diesem Gesetze angewiesenen Bezüge in ihren Rechten verletzt oder verkürzt erachten, haben ihre Ansprüche als Vorstellung längstens binnen sechs Monaten nach Anweisung der Bezüge beim vorgesetzten Bezirks- (Stadt-) Schulrate behufs Weiterleitung an den Landesschulrat geltend zu machen, widrigenfalls jedes wie immer geartete Anfechtungsrecht erlischt.

§ 33.

Werden die Bestimmungen des Besoldungsgesetzes vom 13. Juli 1921, B.-G.-Bl. Nr. 376, geändert, beziehungsweise treten an die Stelle dieser Bestimmungen neue Gehaltsgesetze, so ist mit dem gleichen Verhältnisse und zeitlich mit der gleichen Wirksamkeit unter Bedachtnahme auf das Gehaltsschema des vorliegenden Gesetzes auch die Änderung der Bezüge der Lehrkräfte an den allgemeinen öffentlichen Volks- und Bürgerschulen durchzuführen.

Diese Gleichstellung bezieht sich auf alle Zulagen, Zuwendungen und Begünstigungen, die ohne Ausnahme allen Bundeslehrpersonen im Gesetzes- oder im Verordnungswege zuteil werden.

Diese Grundsätze finden auch dann Anwendung, wenn an Stelle obgenannter Gesetze künftig tretende Gehaltsgesetze für die Bundeslehrpersonen weiteren Änderungen unterzogen werden.

Die Durchführung solcher Änderungen, sowie die Erlassung der erforderlichen Übergangsbestimmungen hat der Landesschulrat im Einvernehmen mit der Landesregierung zu verfügen.

§ 34.

Mit dem Wirksamkeitsbeginne dieses Gesetzes treten die noch derzeit geltenden Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Juli 1919, L.-G.-Bl. Nr. 115, soweit sie die unter dieses Gesetz fallenden Personen betreffen, sowie die nachträglich erlassenen Abänderungsgesetze hiezu, desgleichen sämtliche übrigen mit diesem Gesetze in Widerspruch stehenden gesetzlichen Vorschriften außer Kraft.

Gesetz

vom

betreffend die Regelung der Ruhe- (Versorgungs-) Genüsse der Lehrkräfte an den steiermärkischen öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, sowie ihrer Hinterbliebenen.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

(1) Den wirklichen Lehrern (Lehrerinnen) an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen steht im Falle eintretender Dienstunfähigkeit nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen der Anspruch auf einen fortlaufenden Ruhegenuß oder auf eine einmalige Abfertigung zu.

(2) Der Anspruch auf einen fortlaufenden Ruhegenuß ist nach ununterbrochen zurückgelegter zehnjähriger Dienstzeit seit der vorläufigen ersten Anstellung gegeben, wobei unfreiwillige Unterbrechungen die Anrechnung der vorher zurückgelegten tatsächlichen Dienstzeit nicht hindern.

(3) Bruchteile des letzten Jahres werden, sofern sie sechs Monate überschreiten, als ein volles Jahr angerechnet.

(4) Lehrkräfte, die infolge Krankheit oder infolge einer von ihnen nicht absichtlich herbeigeführten körperlichen Beschädigung dienstunfähig geworden sind, werden, wenn sie auch noch nicht zehn, jedoch mindestens fünf für die Ruhegenußbemessung anrechenbare Dienstjahre vollstreckt haben, so behandelt, als ob sie zehn Dienstjahre wirklich zurückgelegt hätten.

(5) Lehrkräfte, die das 35. Dienstjahr zurückgelegt oder das 60. Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt, auch ohne amtsärztlichen Nachweis der Dienstunfähigkeit in den dauernden Ruhestand zu treten.

§ 2.

(1) Der Ruhegenuß beträgt nach einer Dienstzeit von zehn Jahren 50 Prozent und für jedes weitere Dienstjahr zwei Prozent der jeweiligen Ruhegenußbemessungsgrundlage, so daß nach 35 Dienstjahren der Ruhegenuß der jeweiligen vollen Ruhegenußbemessungsgrundlage gleichkommt.

(2) Der Ruhegenuß darf die volle Ruhegenußbemessungsgrundlage in keinem Falle übersteigen.

§ 3.

(1) Lehrkräfte, welche dem Dienste freiwillig entsagen oder ihn eigenmächtig verlassen, verlieren den Anspruch auf fortlaufenden Ruhegenuß, beziehungsweise einmalige Abfertigung.

(2) Die Verhehlung weiblicher Lehrkräfte mit Personen des Lehrstandes ist uneingeschränkt gestattet. Ehen weiblicher Lehrkräfte mit Standesfremden sind an die Bewilligung der Landesregierung nach Anhörung des Landesschulrates gebunden. Die Landesregierung darf diese Bewilligung nur ganz ausnahmsweise erteilen und hat hierbei in erster Linie auf die Zahl der stellenlosen definitiven oder reifgeprüften Lehrpersonen Rücksicht zu nehmen. Die bereits bestehenden Ehen werden durch diese Bestimmungen nicht betroffen. Diese Bestimmungen treten erst mit 1. Jänner 1924 in Kraft. Eine Verhehlung gegen dieses Verbot gilt als freiwillige Dienstentsagung.

(3) Die Kosten sogenannter Mutterschaftsurlaube trägt die Lehrerin aus eigenem.

§ 4.

(1) Eine Lehrkraft ist von Amts wegen in den zeitlichen Ruhestand zu versetzen, wenn sie infolge Krankheit länger als ein Jahr vom Dienst abwesend ist.

Bei Berechnung dieser einjährigen Dauer ist eine dazwischenliegende, im Urlaubsverhältnisse zugebrachte Zeit überhaupt nicht als Unterbrechung anzusehen.

Eine dazwischen liegende aktive Dienstzeit ist nur dann als Unterbrechung anzusehen, wenn sie mindestens die halbe Dauer der unmittelbar vorhergelegenen Abwesenheit erreicht. In diesem Falle ist das halbe Jahr erst vom Ende der zwischen den beiden Abwesenheitsperioden gelegenen Dienstleistung an zu rechnen. Bei einer dazwischenliegenden Dienstleistung von kürzerer Dauer sind bei Berechnung der einjährigen Abwesenheitsdauer die einzelnen Abwesenheitsabschnitte zusammenzurechnen.

(2) Eine Lehrkraft ist von Amts wegen in den dauernden Ruhestand zu versetzen, wenn die Gesamtbeurteilung ihrer Unterrichtstätigkeit durch drei aufeinanderfolgende Jahre „nicht entsprechend“ gelaufen hat.

(3) Die Versetzung in den dauernden Ruhestand hat außerdem von Amts wegen zu erfolgen, wenn die Lehrkraft infolge Krankheit, körperlicher Gebrechen oder wegen anderer berücksichtigungswerter Verhältnisse bleibend unfähig ist, ihren Dienstposten ordnungsmäßig zu versehen, ferner dann, wenn sie das 60. Lebensjahr überschritten und — falls es sich nicht um Lehrkräfte handelt, die sich bereits im zeitlichen Ruhestande befinden — den gesetzlichen Anspruch auf den vollen Ruhegenuß erworben hat. Von der im letzteren Sinne durchzuführenden Versetzung in den dauernden Ruhestand kann in besonderen Ausnahmefällen durch den Landes-schulrat im Einvernehmen mit der Landesregierung Abstand genommen werden.

§ 5.

(1) Die Versetzung in den Ruhestand und der Austritt aus dem aktiven Schuldienste kann in der Regel nur mit dem Ende des Schuljahres erfolgen.

Mit dem gleichen Zeitpunkte hat auch die Räumung der allfälligen Amtswohnung und die Übergabe des mit der Lehrstelle etwa verbundenen Besitzes an Grundstücken stattzufinden.

(2) Bezüglich der Nuzungen hat die Bestimmung des § 20, Absatz 2, Anwendung zu finden.

§ 6.

(1) Die in den zeitlichen Ruhestand versetzten Lehrpersonen haben sich nach Behebung des denselben begründenden Hindernisses nach Weisung des Landes-schulrates wieder im Schuldienste verwenden zu lassen oder auf ihren Ruhegenuß zu verzichten.

(2) Im Falle der Wiederanstellung im Lehrdienste wird der Ruhegenuß eingestellt; die Aktivitätsbezüge werden unter Anrechnung der vor der Versetzung in den zeitlichen Ruhestand zurückgelegten Dienstzeit bemessen.

§ 7.

(1) Wird eine Lehrkraft infolge Erblindung oder Geistesstörung ohne ihr vorsätzliches Verschulden zur weiteren Dienstleistung und zu jedem anderen Erwerbe unfähig, so können ihr durch den Landes-schulrat im Einvernehmen mit der Landesregierung zu ihrer anrechenbaren Dienstzeit zehn Jahre für die Bemessung des Ruhegenusses zugerechnet werden.

(2) Das gleiche gilt, wenn eine Lehrkraft infolge eines Unfalles ohne ihr vorsätzliches Verschulden dienstunfähig wird, unter nachstehenden Voraussetzungen:

a) Der Unfall muß die Lehrperson in Ausübung einer bestimmten Dienstesverrichtung betroffen haben und mit dieser unmittelbar im Zusammenhange stehen;

b) es muß durch eine von Amts wegen eingeleitete amtsärztliche Untersuchung nachgewiesen sein, daß die Dienstesunfähigkeit ausschließlich auf den Unfall zurückzuführen ist;

c) die Dienstesunfähigkeit muß innerhalb eines Jahres nach dem Unfalle eingetreten sein;

d) der Anspruch auf die begünstigte Ruhegenußbemessung muß binnen Jahresfrist nach Eintritt der Dienstesunfähigkeit beim Landes-schulrate geltend gemacht werden.

Unter besonders berücksichtigungswerten Umständen kann in den letzterwähnten Fällen der Ruhegenuß vom Landes-schulrate im Einvernehmen mit der Landesregierung auch in einem noch höheren Ausmaße bis zum vollen Betrage der Ruhegenußbemessungsgrundlage zugestanden werden.

(3) Wird eine Lehrkraft infolge einer anderen als oben bezeichneten schweren und unheilbaren Krankheit, die sie sich ohne ihr vorsätzliches Verschulden zugezogen

hat, zur weiteren Dienstleistung und zu jedem anderen Erwerbe unfähig, so kann ihr vom Landesschulrate im Einvernehmen mit der Landesregierung ein Zeitraum bis zu zehn Jahren für die Ruhegenußbemessung zugerechnet werden.

(4) Lehrkräften, die in unmittelbarem Zusammenhange mit ihrer militärischen Dienstleistung im Kriege ohne ihr vorsätzliches Verschulden zum Lehrdienste unfähig wurden, sind zu ihrer anrechenbaren Dienstzeit 10 Jahre hinzuzurechnen. In besonders berücksichtigungswerten Fällen kann mit Zustimmung der Landesregierung jedoch ein noch größerer Zeitraum bis zum vollen Betrage der für die Ruhegenußbemessung anrechenbaren Bezüge zugerechnet werden.

(5) Der den Lehrpersonen gemäß § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 1901, L.-G.-Bl. Nr. 9 für 1902, vorgeschriebene Beitrag zum Schullehrerpensionsfonds beträgt vier Prozent.

§ 8.

(1) Lehrkräfte, die eine für die Ruhegenußbemessung anrechenbare Dienstzeit von zehn Jahren noch nicht zurückgelegt haben, erhalten, sofern sie aus dem Lehramte nicht infolge einer freiwilligen Diensteseinsetzung oder infolge einer im Disziplinarwege erfolgten Diensteseinsetzung scheiden, eine einmalige Abfertigung, die für eine Dienstzeit bis zu fünf Jahren mit dem Einfachen, für eine Dienstzeit von mehr als fünf Jahren mit dem Zweifachen der Ruhegenußbemessungsgrundlage und des jeweiligen Steuerungsbeitrages zu bemessen ist.

(2) Auch besitzen weibliche Lehrkräfte, welche nach einer anrechenbaren Dienstzeit von weniger als 15 Jahren und nach dem 31. Dezember 1922 in den dauernden Ruhestand getreten sind, im Falle ihrer Verehelichung keinen Anspruch auf einen Ruhegenuß, denselben steht nur eine einmalige Abfertigung zu, die für eine Dienstzeit von zehn Jahren das Einfache, für eine solche von 20 oder mehr Jahren das Zweifache der Ruhegenußbemessungsgrundlage und des jeweiligen Steuerungsbeitrages beträgt.

§ 9.

(1) Die zur Bemessung der einmaligen Abfertigung und der fortlaufenden Ruhegenüsse anrechenbaren Aktivitätsbezüge (Ruhegenußbemessungsgrundlage) sind 90 Prozent:

1. des Gehaltes,
2. der Hälfte des nächsten anfallenden Vorrückungsbetrages, wenn im Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand mindestens ein Jahr seit der Erlangung des letzten Vorrückungsbetrages verflossen ist,
3. des Ortszuschlages in der für den jeweiligen Wohnort des Ruheständlers festgesetzten Höhe einschließlich der Erhöhung, die der unter Punkt 2 festgesetzten verhältnismäßigen Anrechnung des nächsten Vorrückungsbetrages entspricht,
4. der Zulagen, soweit sie in die Ruhegenußbemessung anrechenbar sind.

(2) Im Falle der Änderung des Wohnsitzes richtet sich der Ortszuschlag nach dem ordentlichen Wohnsitz am 31. Dezember des betreffenden Jahres. Die Neubemessung des Ortszuschlages hat mit dem 1. Jänner des folgenden Jahres zu erfolgen.

(3) Ist der Wohnort im Auslande gelegen, dann ist der Ortszuschlag nach der Ortsklasse I in Anschlag zu bringen.

(4) Diese Bestimmungen gelten auch für die Arbeitslehrerinnen mit der Abänderung, daß für den Fall, als der letzte anrechenbare Jahresgehalt einer nicht vollbeschäftigten Arbeitslehrerin geringer ist als der Durchschnitt der in den letzten fünf Jahren genossenen anrechenbaren Gehaltsbezüge, dieser Durchschnitt zur Ruhegenußbemessungsgrundlage genommen wird.

(5) Die nach § 7, Punkt 5, vorgezeichneten vierprozentigen Beiträge sind in den steiermärkischen Pensionsfonds für Lehrerinnen weiblicher Handarbeiten zu leisten.

§ 10.

(1) Der Witwe und den Waisen eines Lehrers gebührt eine fortlaufende Versorgung, wenn der verstorbene Gatte (Vater) zur Zeit seines Todes auf Grund dieses Gesetzes selbst einen Anspruch auf einen Ruhegenuß hatte oder einen solchen bereits bezog, insofern die folgenden Bestimmungen, keine Einschränkung enthalten.

(2) Der Anspruch auf Versorgungsgenuß steht der Witwe eines Lehrers dann nicht zu, wenn die Ehe mit Rücksicht vom Ehehindernisse des bestehenden Ehebandes geschlossen wurde und die Witwe aus einer früheren Ehe beim Ableben des Gatten den Anspruch auf Versorgungsgenuß besitzt.

(3) Ein Versorgungsanspruch der Witwe ist auch dann nicht gegeben, wenn sie zur Zeit des Todes ihres Gatten von diesem aus ihrem Verschulden gerichtlich geschieden war.

(4) Außerdem erhalten Witwen von Lehrern, wenn sie im öffentlichen Dienste stehen oder auf Grund eigener Dienstleistung aus öffentlichen Mitteln einen Ruhegenuß oder auf Grund der Dienstleistung eines verstorbenen Gatten einen anderen Versorgungsgenuß aus öffentlichen Mitteln beziehen, den Versorgungsgenuß nicht, solange diese Ansprüche bestehen. Ist dieser Aktivitätsbezug, dieser Ruhegenuß oder Versorgungsgenuß geringer als der auf Grund dieses Gesetzes sonst zustehende Versorgungsgenuß, so wird der Teilbetrag als Ergänzungszulage flüssiggestellt.

(5) Der Landesschulrat kann in berücksichtigungswürdigen Fällen im Einvernehmen mit der Landesregierung die Mutter oder Schwester eines Lehrers, welche dem Verstorbenen mindestens durch fünf Jahre vor dessen Ableben seinen Haushalt geführt hat und von ihm im wesentlichen versorgt worden war, bei der Bemessung der Versorgungsgenüsse einer Witwe gleichhalten, insofern nicht eine anspruchsberechtigte Ehegattin vorhanden ist.

§ 11.

(1) Witwen von Lehrern haben, wenn sie ihren Gatten in der Aktivität erst in einem Zeitpunkte geheiratet haben, in dem er das 65. Lebensjahr überschritten hatte, dann Anspruch auf fortlaufende normalmäßige Versorgungsgenüsse für sich und ihre aus dieser Ehe stammenden oder durch diese Ehe legitimierten Kinder, wenn der Gatte 15 Dienstjahre tatsächlich zurückgelegt hat und entweder die Ehe mindestens zwei Jahre gedauert hat oder in dieser Ehe ein Kind geboren wurde oder die Witwe sich im Zeitpunkte des Todes des Gatten erwiesenermaßen im Zustande der Schwangerschaft befunden hat oder durch die Ehe ein Kind legitimiert wurde, und zwar in allen Fällen, gleichgültig, ob der Gatte vor dem 1. März oder nach dem 28. Februar 1921 gestorben ist.

(2) Die elternlosen Waisen aus den im vorstehenden Punkte erwähnten Ehen haben unter den gleichen Voraussetzungen Anspruch auf normalmäßige Versorgungsgenüsse.

(3) Die den Hinterbliebenen aus solchen Ehen etwa bewilligten Gnadengaben und außerordentlichen, nicht auf Rechtsansprüchen beruhenden Versorgungsgenüsse sind in die normalmäßigen Versorgungsgenüsse einzurechnen.

§ 12.

(1) Die Bemessungsgrundlage für die fortlaufende Pension der Witwe beträgt 90 Prozent:

1. des vom verstorbenen Gatten zuletzt bezogenen Gehaltes,

2. des Ortszuschlages,

3. der Hälfte des nächsten Vorrückungsbetrages, wenn im Zeitpunkte des Ablebens des Gatten oder seiner Versetzung in den Ruhestand mindestens ein Jahr seit der Erlangung des letzten Vorrückungsbetrages verfloßen ist,

4. der Zulagen, insoweit sie für die Ruhegenußbemessung anrechenbar sind.

Der Ortszuschlag ist auch von der in die Bemessungsgrundlage gegebenenfalls einzubeziehenden Hälfte des Vorrückungsbetrages zu berechnen.

(2) Die Höhe des in die Bemessungsgrundlage einzubeziehenden Ortszuschlages richtet sich nach dem Wohnorte der Witwe im Zeitpunkte des Ablebens des Gatten.

(3) Die Pension der Witwe beträgt 50 Prozent der Bemessungsgrundlage (Absatz 1 und 2).

(4) Wenn die Witwe ihren Wohnort ändert, so ist der Versorgungsgenuß nach dem Ortszuschlage des neuen Wohnortes neu zu bemessen, wobei der Wohnsitz mit Ende Dezember des betreffenden Jahres maßgebend ist. Die Neubemessung ist mit 1. Jänner des folgenden Jahres wirksam.

Ist der Wohnort der Witwe im Auslande gelegen, dann ist der Ortszuschlag nach Bezugsklasse I zu bemessen.

§ 13.

Der Landesschulrat wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der Landesregierung Witwen, die über 55 Jahre alt oder dauernd erwerbsunfähig und auch sonst berücksichtigungswürdig sind, eine Alters- (Erwerbsunfähigen-) Zulage im Ausmaße bis zu 20 Prozent ihrer normalmäßigen Pension zu gewähren, wenn diese als unzulänglich anzusehen ist und die Witwe keine andere derartige Alterszulage bezieht.

§ 14.

(1) Für die ehelichen oder durch die nachgefolgte Ehe legitimierten Kinder des Gatten gebührt der Witwe, wenn sie dieselben zu verpflegen hat und sofern sie selbst auf einen fortlaufenden Ruhegenuß Anspruch hat, ein Erziehungsbeitrag von einem Fünftel der Witwenpension.

(2) Die Summe der Witwenpension und der Erziehungsbeiträge darf den der Bemessung der Witwenpension zugrundezulegenden Gesamtbetrag und überdies, wenn der Angestellte im Ruhestande gestorben ist, den Ruhegenuß, der sich für ihn aus diesem Gesetze ergeben würde, beziehungsweise ergeben hat, nicht übersteigen, widrigenfalls Witwenpension und Erziehungsbeitrag verhältnismäßig zu kürzen sind.

§ 15.

(1) Elternlose oder solchen gleichgestellte Waisen haben, insofern sie unverforgt sind und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Anspruch auf eine Waisenpension in dem Gesamtbetrage der Hälfte jener Witwenpension, welche von ihrer Mutter oder Stiefmutter bezogen wurde, beziehungsweise derselben gebührt hätte.

Sollte die Summe der normalmäßigen Erziehungsbeiträge, welche nach § 14 der Mutter gebührt hätten, den Betrag der Waisenpension überschreiten, so ist der Mehrbetrag als Zulage zur Waisenpension nach Köpfen anzuweisen, und zwar mit der Maßgabe, daß bei dem jedesmaligen Austritte eines Kindes aus der Bezugsberechtigung der Betrag des auf dasselbe entfallenden Erziehungsbeitrages in Wegfall kommt, und zwar solange, bis jener Mehrbetrag vollkommen verschwindet und nur noch die Waisenpension im vollen Betrage erübrigt.

(2) Die Waisenpension samt Zulagen (§ 30) darf die Höhe der Witwenpension samt Erziehungsbeiträgen nicht überschreiten.

§ 16.

(1) Das Recht auf den Bezug des Erziehungsbeitrages (der Waisenpension) erlischt spätestens mit der Vollendung des 21. Lebensjahres. Wenn eine vaterlose (elterntlose) Waise infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, oder wegen Studien, beziehungsweise erweiterter fachlicher Ausbildung in gleicher Richtung die Selbsterhaltungsfähigkeit noch nicht erlangt hat, kann der Erziehungsbeitrag (die Waisenpension), und zwar im ersten Falle unter Umständen auf Lebensdauer, im letzteren Falle höchstens bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres belassen werden. Gnadengaben (Zulagen) oder außerordentliche, nicht auf Rechtsansprüchen beruhende Versorgungsgenüsse (Zulagen) sind einzurechnen.

(2) Der Erziehungsbeitrag (die Waisenpension) endet vor Vollendung des 21. Lebensjahres:

- a) bei Erlangung einer Versorgung des Kindes auf die Dauer derselben,
- b) bei Töchtern durch deren Verheiratung,
- c) bei strafgerichtlicher Verurteilung wegen eines Verbrechens oder einer in den §§ 460, 461, 463 und 464 des Strafgesetzes vorgesehenen Übertretung.

§ 17.

(1) Der Ruhegehalt einer Witwe dauert bis zu ihrem Tode, ausgenommen, wenn sie sich wieder verheiratet oder wenn sie wegen eines Verbrechens oder wegen einer in den §§ 460, 461, 463, 464 des Strafgesetzes erwähnten Übertretung verurteilt wird.

(2) Verheiratet sich die Witwe, so erlischt der Bezug der Versorgung von dem Zeitpunkte der Wiederverheiratung an; deren Fortbezug bleibt ihr aber für den Fall ihres abermaligen Witwenstandes vorbehalten. Für den Fall, als sie auf diesen allfälligen Fortbezug der Versorgung binnen einem Jahre, vom Tage ihrer Wiederverheiratung an gerechnet, verzichtet, gebührt ihr eine Abfertigung im zweifachen Betrage der gesamten Versorgungsgenüsse der unmittelbar vorausgegangenen zwölf Monate. Sollte ihr infolge ihrer späteren abermaligen Witwenschaft wieder eine Versorgung aus dem steiermärkischen Schullehrerpensionsfonds gebühren, so hat sie nur auf eine, und zwar auf die höhere Versorgung Anspruch. Die ob erwähnte Abfertigung findet dann nicht statt, wenn die Witwe einen zum Ruhegenuß berechtigten Lehrer heiratet.

§ 18.

Stirbt ein Lehrer, der noch keinen Anspruch auf einen Ruhegenuß hat, so gebührt der Witwe, beziehungsweise den elternlosen, sowie diesen gleichgestellten Waisen unter 21 Jahren eine Abfertigung im Ausmaße des vierten Teiles der letzten von dem Verstorbenen bezogenen anrechenbaren Jahresbezüge. Bei der Bemessung derselben sind die im § 9, Punkt 1 bis 4, angeführten Bezüge des verstorbenen Vaters (Vaters), sowie dessen jeweilige Teuerungszulage der Berechnung zugrunde zu legen.

§ 19.

(1) Ist eine Lehrkraft infolge eines ohne ihr vorsätzliches Verschulden erlittenen Unfalles gestorben und erscheinen bei sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 7, Punkt 2, die dort bezeichneten Voraussetzungen gegeben, so erhalten ihre Hinterbliebenen, wenn der Verstorbene den Anspruch auf einen Ruhegenuß noch nicht erworben hatte, die normalmäßigen Versorgungsgebühren.

(2) Hatte der Verstorbene bereits Anspruch auf einen Ruhegenuß, so kann der Landeslehrerrat im Einvernehmen mit der Landesregierung unter besonders berücksichtigungswürdigen Umständen höhere als die normalmäßigen Versorgungsgebühren

bewilligen, die für die Witwe bis zu 80 Prozent der im § 12 angegebenen Bemessungsgrundlage und für die Waisen mit den entsprechenden Beträgen bemessen werden können.

Der Steuerungsbeitrag für die Witwe ist mit demselben Prozentsatze von der im § 25, Punkt 2, festgesetzten Bemessungsgrundlage zu bemessen.

(3) Ist eine Lehrkraft vor dem Feinde gefallen oder sonst im unmittelbaren Zusammenhange mit ihrer militärischen Dienstleistung im Kriege gestorben und dieser Todesfall nicht etwa auf ihr vorsätzliches Verschulden zurückzuführen, so haben sinngemäß die Bestimmungen der vorigen Punkte zu gelten.

(4) Ist eine widerrufliche Lehrkraft unter den Voraussetzungen des vorigen Absatzes gestorben, so können ihren Hinterbliebenen mit Zustimmung der Landesregierung Versorgungsgenüsse bewilligt werden, die ihnen gebühren würden, falls die Lehrkraft bereits zehn Dienstjahre vollstreckt hätte.

§ 20.

(1) Die Witwe, sowie die Kinder eines in aktiver Dienstleistung verstorbenen Lehrers, dem der Genuß einer Naturalwohnung gesetzlich zustand, haben das Recht, die Naturalwohnung desselben mindestens noch ein Vierteljahr lang zu benützen.

(2) Die stehenden Früchte eines zur Schule gehörigen Grundstückes gehören den Erben eines in aktiver Dienstleistung verstorbenen Lehrers nur dann, wenn der Todesfall zwischen dem 1. Juni und dem 30. Oktober erfolgte. Außer diesem Falle haben die Erben Anspruch auf den Ersatz jener Auslagen, die zur Gewinnung dieser Nutzungen gemacht wurden.

§ 21.

(1) Als Todesfallsbeitrag für die Witwe oder sonstige bezugsberechtigte Hinterbliebene nach einer Lehrperson, die nach dem 31. Dezember 1922 in der Aktivität stirbt oder in den Ruhestand versetzt wird, ist, je nachdem sie in der Aktivität oder im Ruhestande gestorben ist, kein geringerer Betrag als das Dreifache des letzten Monatsbezuges, welcher dem Verstorbenen gemäß den für aktive Lehrpersonen geltenden Gehaltsgesetzen, beziehungsweise gemäß dem vorliegenden Gesetze an Ruhegenuß, Steuerungsbeitrag und Erhöhungsbetrag gebührte, flüssig zu machen.

Für bezugsberechtigte Hinterbliebene nach Lehrpersonen, die vor dem 1. Jänner 1923 in den Ruhestand getreten oder gestorben sind, gelten die gleichen Bestimmungen.

(2) Der Todesfallsbeitrag gebührt zunächst der Witwe. Haben die Gatten die Ehegemeinschaft aufgegeben, es sei denn, daß sie nur wegen der Erziehung der Kinder, aus Gesundheitsrücksichten, aus wirtschaftlichen oder ähnlichen, nicht in ihren persönlichen Beziehungen gelegenen Gründen abgesondert gelebt haben, so hat die Witwe keinen Anspruch auf den Todesfallsbeitrag.

(3) Hat der Lehrer keine anspruchsberechtigte Witwe hinterlassen, so gebührt der Todesfallsbeitrag zur ungefeilten Hand zunächst den in der Obfarge des Verstorbenen gestandenen ehelichen Nachkommen und in Ermangelung solcher denjenigen ehelichen Nachkommen, welche die Kosten des Begräbnisses aus eigenen Mitteln bestritten oder — wenn für das Begräbnis anderweitig vorgesorgt wurde — den Verstorbenen in seiner letzten Krankheit vor dem Tode gepflegt haben.

(4) Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes finden zugunsten der gesetzlichen Erben nach einer ledigen oder verwitweten kinderlosen Lehrkraft sinngemäß Anwendung.

(5) In allen anderen Fällen kann der Todfallsbeitrag vom Landesschulrate im Einvernehmen mit der Landesregierung ganz oder zum Teile den Personen gewährt werden, die erwiesenermaßen die Begräbniskosten aus eigenen Mitteln bestritten oder die verstorbene Lehrperson in ihrer letzten Krankheit vor dem Tode gepflegt haben.

§ 22.

(1) Die Versorgungsgenüsse und der Todfallsbeitrag für die Hinterbliebenen sind von Amts wegen mit aller Beschleunigung flüssig zu machen.

(2) Der Todfallsbeitrag ist so rasch als möglich, längstens aber innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen, anzuweisen und zur Auszahlung zu bringen. Entsprechende Vorschüsse bis zur Höhe von 90 Prozent sind vom Landesschulrate über Ansuchen sofort flüssig zu machen.

§ 23.

(1) Den schuldlosen Angehörigen einer im Disziplinarwege entlassenen Lehrkraft kann, wenn ihnen im Falle des Ablebens des Entlassenen bei Eintritt der Rechtskraft des Erkenntnisses ein Anspruch auf Versorgungsgenüsse zugestanden wäre, bei rücksichtswürdigen Umständen mit Zustimmung der Landesregierung ein entsprechender Unterhaltsbeitrag im Höchstausmaße ihrer normalmäßigen Versorgungsgenüsse vom Ableben des Entlassenen an und, wenn der Entlassene nicht selbst einen Unterhaltsbeitrag bewilligt erhielt, auch schon von der Einstellung seiner Bezüge an zugesprochen werden.

(2) In gleicher Weise können mit Zustimmung der Landesregierung schuldlose Hinterbliebene einer bereits im Ruhestande befindlichen Lehrkraft behandelt werden, wenn letzterer der Weiterbezug der Pension aberkannt wurde.

§ 24.

(1) Die Bestimmungen der §§ 1 bis 23 gelten für die Ruhegenußberechtigung und -bemessung auch aller jener Lehrpersonen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (1. Jänner 1923) in den Ruhestand versetzt worden sind, sowie für alle Witwen und Waisen, deren Väter (Väter) vor demselben Zeitpunkte gestorben sind.

(2) Die Neubemessung der Ruhegenüsse der im ersten Absätze erwähnten, in den Ruhestand versetzten Lehrpersonen hat mit jenen Beträgen und unter den gleichen Bedingungen zu erfolgen, die sich ergeben würden, wenn die pensionierte Lehrkraft nach dem 31. Dezember 1922 mit der gleichen anrechenbaren Dienstzeit, die der Bemessung ihres Ruhegenusses zugrundegelegt wurde, in den Ruhestand getreten wäre.

(3) Bezüglich der begünstigten Behandlung der kriegsbeschädigten Pensionisten gelten die Bestimmungen des § 12, Punkt 2 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1921, B.-G.-Bl. Nr. 735 (Pensionsgesetz 1921).

(4) Die Neubemessung der Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen von Lehrern, die vor dem 1. Jänner 1923 in den Ruhestand versetzt worden oder in der Aktivität gestorben sind, hat so zu erfolgen, als ob der Lehrer unter Anwendung dieses Gesetzes nach dem 1. Jänner 1923 in den Ruhestand versetzt worden oder in der Aktivität gestorben wäre.

§ 25.

(1) Alle im Bezuge normalmäßiger Ruhe- (Versorgungs-) Genüsse stehenden Lehrkräfte und Hinterbliebenen nach Lehrern erhalten einen abbaufähigen Feuerungsbeitrag in der für den Wohnort des Ruheständlers (Witwe, Waise) jeweils festgesetzten Höhe.

(2) Die Bemessungsgrundlage für den Steuerungsbeitrag ist:

1. für die Lehrpersonen des Ruhestandes, je nach dem ordentlichen Wohnsitz am 1. Jänner 1923, beziehungsweise zur Zeit der Versetzung in den Ruhestand, 90 Prozent der jeweiligen Steuerungszulage für eine aktive Lehrperson mit dem Dienstposten am selben Orte.

Bei Arbeitslehrerinnen, welche einen nach dem Verhältnis der Stundenanzahl geminderten Ruhegenuß beziehen (§ 9, Absatz 4), ist auch der Steuerungsbeitrag nur mit dem entsprechenden Teilbetrage als Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen.

2. für die Witwen, je nach ihrem ordentlichen Wohnsitz am 1. Jänner 1923 oder am Tage des Ablebens des Vatten in einem späteren Zeitpunkte, 90 Prozent der jeweiligen Steuerungszulage, die dem Vatten gebühren würde, wenn er am Wohnsitz der Witwe in aktivem Dienste stünde.

(3) Der Steuerungsbeitrag ist von dieser Bemessungsgrundlage zu bemessen:

1. für die Lehrpersonen des Ruhestandes mit demselben Prozentsatze, mit dem ihr Ruhegenuß zu bemessen ist;

2. für die Witwen mit 50 Prozent.

(4) Im Falle einer Änderung des ordentlichen Wohnsitzes richtet sich der Steuerungsbeitrag nach dem ordentlichen Wohnsitz am 31. Dezember des betreffenden Jahres. Der neue Steuerungsbeitrag ist vom 1. Jänner des folgenden Jahres an flüssig zu machen.

Ist der Wohnsitz im Auslande, so ist der Steuerungsbeitrag nach der Ortsklasse I zu bemessen.

§ 26.

(1) Die Lehrer des Ruhestandes erhalten für ihre Gattin die jeweils für die Gattin einer aktiven Lehrperson bestimmte Steuerungszulage und den entsprechenden Haushaltungszuschuß, sofern die Gattin nicht selbst im Bundes-, Landes- oder Gemeindedienste steht oder auf Grund ihrer eigenen Dienstleistung einen Ruhegenuß aus öffentlichen Mitteln bezieht. Ist dieser Ruhegenuß niedriger als die erwähnte Steuerungszulage samt Haushaltungszuschuß, so ist der Fehlbetrag dem Lehrer des Ruhestandes als Steuerungsbeitrag für seine Gattin flüssig zu machen.

(2) Geschiedene Lehrer des Ruhestandes sind, wenn sie für den Unterhalt der geschiedenen Gattin zu sorgen verpflichtet sind, den verheirateten, sonst den verwitweten gleichzuhalten.

Im ersteren Falle ist unter besonderen Umständen auch die unmittelbare Anweisung der Steuerungszulage an die geschiedene Gattin zulässig.

§ 27.

(1) Die Lehrer des Ruhestandes erhalten für jedes Kind, das nach den geltenden Vorschriften für einen Versorgungsgenuß in Betracht käme, das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und als unversorgt anzusehen ist, die jeweils für ein Kind eines aktiven Lehrers festgesetzte Steuerungszulage. Für ein älteres, nicht versorgtes eigenes eheliches (legitimiertes) Kind kann diese nur dann bewilligt werden, wenn es infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst seinen Unterhalt zu beschaffen oder wegen Studien, beziehungsweise erweiterter fachlicher Ausbildung in gleicher Richtung die Selbsterhaltungsfähigkeit noch nicht erlangt hat, im ersteren Falle unter Umständen auf Lebensdauer, im letzteren Falle aber höchstens bis zur Vollendung seines 24. Lebensjahres.

(2) In berücksichtigungswerten Fällen kann den im Ruhestand befindlichen Lehrpersonen für jedes in ihrem Haushalt lebende und von ihnen erhaltene Stiefkind, welches das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und als unversorgt anzu-

sehen ist, eine Aushilfe im Ausmaße der Teuerungszulage für ein Kind (Absatz 1) bewilligt werden.

§ 28.

Lehrpersonen des Ruhestandes, die mit Verwandten in auf- oder absteigender Linie, zu deren Unterhalt sie gesetzlich verpflichtet sind, im gemeinsamen Haushalte leben und diese wegen ihrer Mittellosigkeit tatsächlich erhalten, kann eine Aushilfe im Ausmaße der einfachen jährlichen Teuerungszulage für ein Kind (§ 27, Absatz 1) gewährt werden.

§ 29.

(1) Die Witwen erhalten für jedes Kind, welches das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und für das ihnen ein Erziehungsbeitrag zukommt, die jeweils für ein Kind eines aktiven Lehrers festgesetzte Teuerungszulage. Für ein unverforges eigenes eheliches (legitimiertes) Kind des verstorbenen Gatten, welches das 21. Lebensjahr bereits vollendet hat, kann diese nur dann bewilligt werden, wenn es infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst seinen Unterhalt zu verschaffen oder wegen Studien, beziehungsweise erweiterter fachlicher Ausbildung in gleicher Richtung die Selbsterhaltungsfähigkeit noch nicht erlangt hat, im ersteren Falle unter Umständen auf Lebensdauer, im letzteren Falle aber höchstens bis zur Vollendung seines 24. Lebensjahres. Gnadengaben (Zulagen) oder außerordentliche, nicht auf Rechtsansprüchen beruhende Versorgungsgenüsse (Zulagen) sind einzurechnen.

(2) Witwen, die mit Verwandten des verstorbenen Gatten in auf- oder absteigender Linie, zu deren Unterhalt er gesetzlich verpflichtet war, im gemeinsamen Haushalte leben und diese wegen ihrer Mittellosigkeit tatsächlich erhalten, kann eine Aushilfe im Ausmaße der einfachen jährlichen Teuerungszulage für ein Kind (Absatz 1) gewährt werden.

§ 30.

(1) Die im Genuße einer Waisenpension stehenden elternlosen Waisen einer Lehrperson, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten zusammen eine Teuerungszulage im Ausmaße von 30 Prozent des jeweiligen Teuerungsbeitrages, der dem Vater der Waisen gebühren würde, wenn er sich im Ruhestande befände. Diese den Waisen gebührende Teuerungszulage richtet sich nach dem letzten Wohnsitze der Mutter oder, wenn diese noch vor dem Vater gestorben ist oder auf eine Witwenpension keinen Anspruch hat, nach dem letzten Wohnorte des Vaters. Bezüglich der im Auslande lebenden Waisen findet die Bestimmung des § 25, Absatz 4, 3. Satz, analoge Anwendung.

(2) Außerdem erhält jede elternlose Waise einen Zuschuß im Betrage der jeweils für ein Kind eines aktiven Lehrers festgesetzten Teuerungszulage.

(3) Für eine unverforges elternlose Waise, welche das 21. Lebensjahr bereits vollendet hat, kann die Teuerungszulage samt Zuschuß, beziehungsweise der Zuschuß nur dann bewilligt werden, wenn die Waise infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst einen Unterhalt zu verschaffen oder wegen Studien, beziehungsweise erweiterter fachlicher Ausbildung in gleicher Richtung die Selbsterhaltungsfähigkeit noch nicht erlangt hat, im ersteren Falle unter Umständen auf Lebensdauer, im letzteren Falle aber höchstens bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres. Gnadengaben (Zulagen) oder außerordentliche, nicht auf Rechtsansprüchen beruhende Versorgungsgenüsse (Zulagen) sind einzurechnen.

§ 31.

(1) Lehrpersonen des Ruhestandes, welche im aktiven Bundes-, Landes- oder Gemeindedienste stehen oder auf Grund ihrer Dienstleistung im öffentlichen Dienste

einen Ruhegenuß beziehen, erhalten die in den §§ 25, Absatz 2, 26, Absatz 1, und 27, Absatz 1, vorgesehenen Steuerungsbeiträge und Steuerungszulagen nicht. Ist die Steuerungszuwendung, die sie zu ihren Aktivbezügen oder ihren Ruhegenüssen aus öffentlichen Mitteln für sich, beziehungsweise für ihre Gattin oder ihr Kind erhalten, geringer als der in den berufenen Gesetzesstellen festgesetzte Steuerungsbeitrag (Steuerungszulage), so ist der Fehlbetrag als Steuerungsbeitrag (Steuerungszulage) flüssig zu machen.

(2) Witwen von Lehrern erhalten, wenn sie im aktiven öffentlichen Dienste stehen oder auf Grund eigener Dienstleistung aus öffentlichen Mitteln einen Ruhegenuß oder auf Grund der Dienstleistung eines verstorbenen Gatten aus öffentlichen Mitteln noch einen anderweitigen Versorgungsgenuß beziehen, den im § 25, Absatz 2, vorgesehenen Steuerungsbeitrag nicht. Bezüglich des Anspruches auf den Fehlbetrag gelten die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes.

(3) Witwen von Lehrern erhalten, wenn sie aus öffentlichen Mitteln auf Grund der Dienstleistung eines verstorbenen Gatten noch einen anderweitigen Versorgungsgenuß beziehen, die im § 29, Absatz 1, festgesetzte Steuerungszulage nicht. Bezüglich des Anspruches auf den Fehlbetrag gelten die Bestimmungen des Absatzes 1.

(4) Die im Genuße einer Waisenpension stehenden elternlosen Waisen erhalten, wenn sie auf Grund der Dienstleistung ihres verstorbenen Vaters noch einen anderweitigen Versorgungsgenuß (Waisenpension oder dergleichen) aus öffentlichen Mitteln beziehen, die im § 30 festgesetzte Steuerungszulage nicht. Bezüglich des Anspruches auf den allfälligen Fehlbetrag gelten die Bestimmungen des Absatzes 1.

(5) Die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Personen, beziehungsweise deren gesetzliche Vertreter, sind verpflichtet, dem Landesschulrat den Genuß von Aktivitätsbezügen und Ruhe- (Versorgungs-) Genüssen aus öffentlichen Mitteln anzuzeigen.

§ 32.

Alle Steuerungsbeiträge (Steuerungszulagen) sind in Monatsraten gleichzeitig mit den Ruhe- (Versorgungs-) Genüssen flüssig zu machen.

§ 33.

Die Summe der Ruhe- (Versorgungs-) Genüsse und der Steuerungsbeiträge (Steuerungszulagen) ist um jenen Mindestbetrag zu erhöhen, der den Jahresbezug durch zwölf teilbar macht.

§ 34.

(1) Ruhegenüsse der Lehrpersonen und Versorgungsgenüsse der Witwen und Waisen unterliegen der Exekution zu einem Drittel.

(2) Wegen eines Anspruches auf Leistung des gesetzlich gebührenden Unterhaltes unterliegen der Exekution zwei Drittel der im ersten Absätze genannten Bezüge.

(3) Die dem Lehrer des Ruhestandes für seine Person und die der Witwe (Waise) für ihre Person gebührenden Steuerungsbeiträge (Steuerungszulagen) sind der Exekution gänzlich entzogen und sind auch bei der Berechnung des der Exekution unterliegenden Teiles der Bezüge nicht in Anschlag zu bringen.

(4) Die für die Waisen und die Familienangehörigen gebührenden Steuerungszulagen unterliegen der Exekution nur behufs Leistung des gesetzlichen Unterhaltes derjenigen Angehörigen, für die diese Zulagen bestimmt sind; sie sind in diesem Falle den übrigen pfändbaren Bezügen gleichgestellt und zuzurechnen.

(5) Die Anwendung der Bestimmungen der Punkte 1 bis 4 kann durch ein zwischen dem Verpflichteten und dem Gläubiger getroffenes Abkommen weder

ausgeschlossen noch beschränkt werden. Jede diesen Vorschriften widersprechende Verfügung durch Zession, Anweisung, Verpfändung oder ein anderes Geschäft ist ohne rechtliche Wirkung.

(6) Die Bestimmungen der Punkte 1 bis 5 sind auch auf bereits bewilligte Exekutionen und Drittverbote, sowie bereits getroffene freiwillige Verfügungen anzuwenden.

§ 35.

(1) Auf sämtliche Lehrpersonen, die auf Grund dieses Gesetzes Anspruch auf Ruhegenuß haben, finden die Bestimmungen der §§ 162 bis 164 des Gesetzes vom 28. Juli 1917, R.-G.-Bl. Nr. 319 (Lehrerdienstpragmatik), sinngemäße Anwendung. Desgleichen sind sie an die im Dienstgelohnis der Lehrer enthaltenen Pflichten gebunden.

(2) Zur Durchführung des Disziplinarverfahrens ist der Disziplinarsenat des Landesschulrates berufen.

§ 36.

(1) Ändern sich die die Ruhegenußbemessungsgrundlage bildenden Bezüge (Teuerungszulage) der aktiven Lehrpersonen, so ändern sich auch die nach diesem Gesetze gebührenden Ruhe- und Versorgungsgenüsse (Teuerungsbeitrag) in der Weise, daß an Stelle der der Bemessung zugrunde gelegten Beträge die neuen Beträge treten, die sich aus der Änderung der Bezüge der aktiven Lehrpersonen ergeben.

(2) In allen anderen Fällen von dauernden oder einmaligen Maßnahmen, durch die die Bezüge der aktiven Lehrpersonen eine Änderung erfahren, ist der Landesschulrat im Einvernehmen mit der Landesregierung verpflichtet, den unter dieses Gesetz fallenden, im Ruhestand befindlichen Personen und Witwen (Waisen) die dem Verhältnis der Ruhe- (Versorgungs-) Genußbemessungsgrundlage zum Aktivitätsbezug und dem Prozentausmaß des Ruhegenusses, beziehungsweise der Witwen- (Waisen-) Pension entsprechenden Erhöhungsbeträge zu gewähren und im nächsten Monat flüssig zu machen. Für die Bemessung der Erhöhungsbeträge ist der Wohnort am ersten eines jeden Monats maßgebend.

(3) Eine derartige Änderung nach Absatz 1 und 2 hat nur dann nicht einzutreten, wenn die Bezüge der Lehrerschaft künftig wegen einer Änderung des Dienstbetriebes oder wegen gesteigerter dienstlicher Verpflichtungen erhöht werden.

§ 37.

Der Landesschulrat kann im Einvernehmen mit der Landesregierung einer Pensionspartei, die unverschuldet in Notlage geraten ist, über ihr begründetes Ansuchen einen Vorschuß auf ihre fortlaufenden Ruhe- (Versorgungs-) Genüsse bis zur dreifachen Höhe des Monatsbezuges unter gleichzeitiger Festsetzung der Rückzahlungsbedingungen, sowie der etwa gebotenen Sicherungsmaßnahmen gewähren.

§ 38.

(1) Alle öffentlichen Lasten (Steuern, Auflagen, Umlagen usw.) von den normalmäßigen oder provisorisch erhöhten Ruhe- (Versorgungs-) Genüssen, sowie von den Gnadengaben (Gnadenversorgungsgenüssen) und außerordentlichen, nicht auf Rechtsansprüchen beruhenden Versorgungsgenüssen einschließlich aller Nebenbezüge, ferner die Stempelgebühren von den Quittungen über obige Bezüge werden solange vom Schullehrerpensionsfonds, beziehungsweise Pensionsfonds für die Lehrerinnen weiblicher Handarbeiten zur Zahlung übernommen, als der Bund diese Gebühren für seine Angehörigen trägt.

(2) Von dem Einkommen aus sonstigen Einkommensquellen einschließlich des im Sinne des § 157 P.-St.-G. zuzurechnenden Einkommens der Haushaltungsangehörigen ist die Steuer nur mit dem Betrage, der sich ohne Einrechnung der normalmäßigen oder provisorisch erhöhten Ruhe- (Versorgungs-) Genüsse, sowie der Gnadengaben (Gnadenversorgungsgenüsse) und außerordentlichen, nicht auf Rechtsansprüchen beruhenden Versorgungsgenüsse einschließlich aller Nebenbezüge ergibt, zur Selbstzahlung vorzuschreiben; der Rest der Steuer wird vom Schullehrerpensionsfonds, beziehungsweise Pensionsfonds für Arbeitslehrerinnen zur Zahlung übernommen.

§ 39.

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1923 in Wirksamkeit.

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 28. Juni 1922, B.-G.-Bl. Nr. 367 (Besoldungsnachtragsgesetz), finden sinngemäß für dessen Geltungsdauer Anwendung.

§ 40.

Gleichzeitig treten die noch derzeit geltenden Bestimmungen der Gesetze vom 23. Dezember 1901, L.-G.-Bl. Nr. 8 für 1902, und 4. Juli 1919, L.-G.-Bl. Nr. 115, soweit sie die unter dieses Gesetz fallenden Personen betreffen, sowie das Gesetz vom 17. Juli 1920, L.-G.-Bl. Nr. 239, desgleichen sämtliche übrigen mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden gesetzlichen Vorschriften außer Kraft.

Gesetz

vom

womit § 14 des Gesetzes vom 17. Mai 1877, L.-G.-Bl. Nr. 15, über die Anstellung des Lehrpersonals an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen abgeändert wird.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

§ 14 des Gesetzes vom 17. Mai 1877, L.-G.-Bl. Nr. 15, über die Anstellung des Lehrpersonals an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen hat in der gegenwärtigen Fassung außer Kraft zu treten und zu laufen wie folgt:

§ 14.

Die provisorische Besetzung erledigter Lehrstellen steht nach § 27, Punkt 8 des Gesetzes vom 8. Februar 1869, L.-G.-Bl. Nr. 11, wie bisher den Bezirks- (Stadt-) Schulräten zu, doch haben die letzteren auf die bereits definitiv bestellten, jedoch noch nicht für einen definitiven Posten ernannten Lehrkräfte in erster Linie Bedacht zu nehmen.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1923 in Wirksamkeit.

Artikel III.

Dieses nur für die Dauer der außerordentlichen Verhältnisse erlassene Gesetz bleibt vorläufig bis 31. Dezember 1924 in Kraft, sofern nicht seine frühere Aufhebung durch ein Landesgesetz erfolgt.

Nach Außerkrafttretung dieses Gesetzes tritt der § 14 wieder in der bisherigen Fassung des Gesetzes vom 17. Mai 1877, L.-G.-Bl. Nr. 15, in Kraft.

Gesetz

vom

betreffend die analoge Anwendung der bundesstaatlichen Maßnahmen zur Verringerung der Zahl der Bundesangestellten auf die Lehrkräfte der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Artikel I.

Die bundesstaatlichen Maßnahmen zur Verringerung der Zahl der Bundesangestellten, sowie die Maßnahmen zur Wiederaufrichtung der Volkswirtschaft finden auf die Lehrkräfte der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen analoge Anwendung.

Artikel II.

Allfällig notwendig werdende Durchführungsbestimmungen werden vom steiermärkischen Landesschulrate im Einvernehmen mit der steiermärkischen Landesregierung getroffen.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1923 in Kraft.

38. Sitzung am 21. Dezember 1922.

Beschlüsse Nr. 439—467.

439. (Zl. 32.961/II.)

1. Das Land Steiermark stellt als Notstandsaktion einen Betrag von 100 Millionen Kronen zur Linderung der Not der Arbeitslosen zur Verfügung.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, mit der Weag wegen des Ausbaues eines zweiten Murkraftwerkes sofort in Verbindung zu treten.
3. Die Landesregierung wird aufgefordert, eine Konferenz, bestehend aus Vertretern des Landes, der Bezirke, der größeren Gemeinden und der Industrie, wegen raschster Einleitung produktiver Arbeitslosenfürsorge einzuberufen.

Arbeitslose, Notstandsaktion.
(Präs.-Nr. 213/Edtg.)

440. (Zl. 32.962/II.)

Die Landesregierung wird beauftragt, als Notstandsaktion für den Kleinrentnerfonds einen Betrag von 100 Millionen Kronen zu widmen.

Die Landesregierung wird bevollmächtigt, die Auszahlung entweder auf einmal oder in den ihr notwendig erscheinenden Raten zu machen und darüber zu wachen, daß die Beträge nur wirklich Armen zugewendet werden.

Kleinrentnerfonds, Beitrag
als Notstandsaktion.
(Präs.-Nr. 214/Edtg.)

441. (Zl. 33.561/IX.)

Der Landtag beschließt das nachfolgende Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 12. Juni 1922, L.-G.-Bl. Nr. 242, über die Einhebung einer Gemeindeabgabe von dem Entgelte für die bei öffentlichen Vorführungen und Tanzunterhaltungen verabreichten Speisen und Getränke (Zechschulabgabe) und ermächtigt die Landesregierung, allenfalls notwendig werdende unwesentliche Änderungen daran selbst vorzunehmen.

Zechschulabgabe (Beilagen
Nr. 325 und 357.)

Weiters wird die Landesregierung aufgefordert, die Erledigung von Rekursen im Sinne des Artikels I, § 1, Absatz 3, längstens innerhalb von vier Wochen, von deren Einlangen bei der Landesregierung an gerechnet, vorzunehmen.

Gesetz

vom
betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 12. Juni 1922, L.-G.-Bl. Nr. 242, über die Einhebung einer Gemeindeabgabe von dem Entgelte für die bei öffentlichen Vorführungen und Tanzunterhaltungen verabreichten Speisen und Getränke (Zechschulabgabe).

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Der § 1 des Gesetzes vom 12. Juni 1922, L.-G.-Bl. Nr. 242, wird abgeändert und hat in Zukunft zu lauten:

§ 1.

Gegenstand der Abgabe.

(1) Die Gemeinden sind berechtigt, mit Bewilligung der steiermärkischen Landesregierung in allen innerhalb ihres Gebietes gelegenen Luginslokalen (Bars) ohne Rücksicht darauf, ob diese der Landesluginslokalenabgabe unterliegen oder nicht, sowie bei allen innerhalb ihres Gebietes abgehaltenen öffentlichen Vorführungen und Tanzunterhaltungen, für die eine Landesluginslokalenabgabe einzuheben ist, eine Abgabe von dem Entgelte der in diesen Luginslokalen (Bars) beziehungsweise bei diesen Veranstaltungen verabreichten Speisen und Getränke einzuheben.

(2) Als Luginslokale sind jene Unternehmungen anzusehen, die vom Gemeinderate ausdrücklich als solche bezeichnet werden.

(3) Über Beschwerden gegen Gemeinderatsbeschlüsse dieser Art entscheidet die steiermärkische Landesregierung. Diesen Beschwerden kommt aufschiebende Wirkung zu.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.

442.

(Zl. 33.562/IX.)

Landwirtschaftlicher Wirtschafts-, Lehr- und Förderungsdienst, Fachkräfte.
(Beilage Nr. 342.)

1. Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag eine Vorlage zu unterbreiten, welche die Grundsätze über die Anstellung und Diensteslaufbahn der im landwirtschaftlichen Wirtschafts-, Lehr- und Förderungsdienst bestellten Fachkräfte enthält.

2. Für die in diesem Dienstzweige verwendeten Landesangestellten, deren Dienstposten im letzten Stellenplan noch nicht aufgenommen sind, haben bis zur Neuaufstellung des Gesamtstellenplanes mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1923 nachstehende Dienstposten als im Stellenplan systemisiert zu gelten:

In der Besoldungsgruppe 18	1 Posten
„ „ „ „ 17	3 „
„ „ „ „ 16	5 „
„ „ „ „ 15	5 „
„ „ „ „ 14	10 „
„ „ „ „ 13	3 „
„ „ „ „ 12	1 „
„ „ „ „ 11	3 „
„ „ „ „ 7	2 „

3. Die mit Landesregierungsbeschluß vom 30. Mai 1922, Zl. 14.922, angeordnete provisorische Überführung der Landwirtschaftslehrer in das Besoldungsschema des zweiten Hauptstückes wird genehmigt.

4. Bei Neuanstellungen beziehungsweise Definitivstellungen kann die Landesregierung Privaddienstzeiten bis zum Höchstaussaße von vier Jahren für die Vorrückung in höhere Bezüge in dem Falle anrechnen, wenn diese Dienstesverwendung für die Verleihung der Stelle von Belang ist. Im öffentlich-rechtlichen Dienste zugebrachte Dienstzeiten sind nach den Bestimmungen für die übrigen Landesbeamten anrechenbar.

5. Auf die Bezüge der vertragsmäßig Angestellten finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

6. Die Landesregierung wird ermächtigt, bei Verleihung von Dienstposten solche Bewerber, welche den Voraussetzungen nach den vorangeführten Grundsätzen nicht voll entsprechen, in eine niedrigere Besoldungsgruppe einzureihen.

Die Einreihung der bereits in Verwendung stehenden Landesangestellten in die einzelnen Besoldungsgruppen erfolgt durch die Landesregierung nach Maßgabe ihrer Verwendung, Vorbildung, Dienstzeit und etwaiger anderer Umstände mit der Einschränkung, daß keine Höhereinreihung gegenüber den im Stellenplan vorgesehenen Dienstposten stattfinden darf.

7. Die im dauernden Ruhestande befindlichen Angestellten dieses Dienstzweiges, deren Ruhegenuß nicht bereits auf Grund einer vorherigen Einreihung in die Besoldungsgruppe des zweiten Hauptstückes des Besoldungsgesetzes erfolgte, werden mit Wirksamkeit vom 1. März 1921 angefangen zwecks Neubemessung ihres Ruhegenusses in das zweite Hauptstück nach den Bestimmungen des Landesregierungsbeschlusses vom 30. Mai 1922, Zl. 14.922, überführt.

443.

(Zl. 33.563/VIII.)

Der Landtag beschließt das nachfolgende Gesetz und ermächtigt die Landesregierung, etwaige Änderungen unwesentlicher Natur erforderlichenfalls selbst vorzunehmen.

Jagdrechtvorbehalte auf fremdem Grund und Boden.
(Beilage Nr. 338.)

Gesetz

vom

über die Aufhebung der Jagdrechtvorbehalte auf fremdem Grund und Boden.

§ 1.

Alle Jagdrechtvorbehalte auf fremdem Grund und Boden, gleichviel auf welchem Titel sie beruhen und ob sie im öffentlichen Buche eingetragen sind oder nicht, werden nach den Bestimmungen dieses Gesetzes aufgehoben.

Neue Jagdrechtvorbehalte auf fremdem Grund und Boden können nicht mehr begründet werden.

§ 2.

Die Jagdrechtvorbehalte auf fremdem Grund und Boden erlöschen ohne Rücksicht darauf, ob sie im Verfahren nach dem kaiserlichen Patente vom 5. Juli 1853, R.-G.-Bl. Nr. 130, oder auf andere Weise begründet wurden, am 31. Dezember 1923 ohne Entschädigung. Für die Ausübung des Jagdrechtes auf den entlasteten Grundstücken gelten die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen, doch wird den bisherigen Jagdberechtigten das Vorpachtrecht auf dem bisher belasteten Grund und Boden für die Zeit bis 31. Dezember 1926 eingeräumt.

§ 3.

Bei der Geltendmachung des Vorpachtrechtes hat der bisherige Jagdberechtigte den Nachweis des Bestandes des Jagdrechtvorbehaltes zu erbringen. Die Festsetzung des Jagdpachtschillings erfolgt im Wege der Vereinbarung zwischen der Gemeindevertretung und dem bisherigen Jagdberechtigten.

Kommt eine derartige Vereinbarung nicht zustande, so wird der Pachtschilling von der politischen Bezirksbehörde bemessen. Derselbe ist nach Anhörung der Gemeindevertretung und des betreffenden Jagdberechtigten unter angemessener Berücksichtigung der Pachtschillinge zu ermitteln, welche für Gemeindejagden erzielt werden, die in der Nähe gelegen sind und im wesentlichen gleiche jagdliche Verhältnisse aufweisen.

§ 4.

Die aufgehobenen Jagdrechtvorbehalte sind auf Ersuchen der politischen Bezirksbehörden im Grundbuche von Amts wegen zu löschen.

§ 5.

Durch die Bestimmungen dieses Gesetzes werden die Vorschriften des Gesetzes vom 25. Jänner 1919, St.-G.-Bl. Nr. 43, betreffend das Jagdrecht auf Staatsgütern oder vom Staate verwalteten Fondsgütern, nicht berührt.

§ 6.

Die näheren Vorschriften werden im Verordnungswege getroffen.

444.

(Zl. 33.564/IX.)

Walderhaltungsgesetz. (Beilage Nr. 346.)

1. Der Landtag beschließt das nachstehende Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes vom 8. April 1921, L.-G.-Bl. Nr. 348 (Walderhaltungsgesetz), und ermächtigt die Landesregierung, unwesentliche Änderungen in demselben selbst vorzunehmen.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, die unterstehenden Forstbehörden und Forstorgane anzuweisen, die Besitzer über die Bestimmungen des Walderhaltungsgesetzes weitgehendst aufzuklären und sich insbesondere zur Abhaltung von Vorfällen bereitzuhalten.

Gesetz

vom

betreffend Änderung des Gesetzes vom 8. April 1921, L.-G.-Bl. Nr. 348 (Walderhaltungsgesetz).

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Artikel I.

Der § 1 des Gesetzes vom 8. April 1921, L.-G.-Bl. Nr. 348 (Walderhaltungsgesetz) ist im 4. Absatz, letzte Zeile, vor dem Worte „Waldcharakter“, durch die Aufnahme des Wortes „ausschließlich“ zu ergänzen.

Als neuer Absatz 5 ist dem § 1 anzufügen :

„Schlägerungen für den Hausbedarf auf Grundstücken, die im Grundkataster als Wald bezeichnet sind, sind von der Anmeldung im Sinne des § 2 befreit, wenn nicht mehr als 30 Stämme geschlagert werden.“

Artikel II.

Alle Strafen, welche von den politischen Behörden wegen Nichtanmeldung von Schlägerungen für den Hausbedarf verhängt wurden, sind nachzusehen, wenn der Besitzer den einwandfreien Nachweis erbringt, daß die Schlägerung tatsächlich für den Hausbedarf vorgenommen wurde.

Artikel III.

Im § 8, Absatz 3, ist nach dem Worte „Forstwirte“ einzuschalten „oder Forstorgane“.

445.

(Zl. 33.565/I.)

Landesangestellte, Verringerung. (Beilage Nr. 318.)

1. Der Landtag beschließt das nachfolgende Gesetz und ermächtigt die Landesregierung, etwaige Änderungen unwesentlicher Natur erforderlichenfalls vorzunehmen.

2. Die Landesregierung wird mit der Durchführung des Gesetzes betraut, wobei die Beschlüsse der Abbaukommission die Grundlage zu bilden haben.

3. Der Landtag ermächtigt auf Grund des § 12, Absatz 3 des Landesverfassungsgesetzes vom 26. November 1920, L.-G.-Bl. Nr. 1 aus 1921, die Landesregierung, die Titel für die Landesangestellten festzusetzen.

Gesetz

VOM

betreffend Maßnahmen zur Verringerung der Zahl der Landesangestellten.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Die Bestimmungen, betreffend Maßnahmen zur Verringerung der Zahl der Bundes- (Bundesverkehrs-) Angestellten beziehungsweise zur Aufrichtung der Staats- und Volkswirtschaft der Republik Österreich, finden sinngemäß auf die Angestellten des Landes (einschließlich aller Betriebe und Anstalten) Anwendung.

446. (Zl. 33.566/IX.)

Die Anrechnung der Privatdienstzeit des Landwirtschaftslehrers Ing. Franz W i h a n y im Ausmaße von 1 Jahr, 6 Monaten für die Gehaltsvorrückung und Pensionsbemessung wird genehmigt.

Wihany Franz, Ing., Dienstzeitemrechnung (Präl.-Nr. 161/Edtg.)

447. (Zl. 33.567/I.)

Dem Landesrechnungsdirektor i. R. Richard Seewann wird mit Wirkksamkeit vom 1. August 1922 seine Jahrespension im Ausmaße von 3000 K bei Wegfall der Teuerungszulage derart erhöht, daß sie mit der jeweiligen Indexziffer multipliziert anzuweisen ist.

Seewann Richard, Erhöhung der Jahrespension. (Präl.-Nr. 167/Edtg.)

448. (Zl. 33.568/V.)

Der von der Landesregierung aufgestellte Stellenplan für die Direktion der steirischen Landeseisenbahnen für die Jahre 1922 und 1923 wird in der Weise genehmigt, daß in diesem Umfange systemisiert werden: eine Stelle in der 18. Verwendungsgruppe nebst einer Zulage im Ausmaße der Differenz zwischen der 18. und der 19. Gruppe, eine Stelle in der 17., zwei Stellen in der 16., zwei Stellen in der 14., zwei Stellen in der 13., eine Stelle in der 12., zwei Stellen in der 11., zwei Stellen in der 10., drei Stellen in der 8., vier Stellen in der 6. und zwei Stellen in der 3. Verwendungsgruppe.

Landeseisenbahnen, Stellenplan der Direktion. (Beilage Nr. 353.)

449. (Zl. 33.569/VII.)

Die Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Hauptausschuße zum Zwecke der Beschaffung von Auslandskapital für den Ausbau der steirischen Wasserkräfte die Sicherstellung für die Verzinsung und Tilgung des Darlehenskapitals bis zur Höhe von 5 Millionen Schweizer Franken für das Land Steiermark zu übernehmen und allenfalls Realbesitz des Landes hypothekarisch zu belassen.

Wasserkräfte, steirische, Beschaffung von Auslandskapital. (Beilage Nr. 347.)

450. (Zl. 33.570/III.)

1. Um die Fortsetzung der von der American Relief Administration in Österreich eingeführten Schüler-speisungen in Steiermark vorläufig auf die Dauer eines Jahres zu ermöglichen, gewährt das Land den an den Schüler-speisungen beteiligten Gemeinden einen Beitrag von $\frac{1}{3}$ Dollar zu den von der Betriebsgemeinde aufzubringenden $\frac{2}{3}$ Dollar für jedes auszuspeisende Kind bis zum Höchstausmaße von 6000 Kindern.

Schüler-speisungen, Beitragsleistung. (Beilage Nr. 321.)

2. Die Landesregierung wird beauftragt und ermächtigt, die vorgesehenen vertragsmäßigen Vereinbarungen über Umfang der Schüler-speisungen und Art ihrer Durchführung mit dem Hilfswerke unter Zugrundelegung obiger Beitragsleistungen des Landes zu treffen.

451. (Zl. 33.571/II.)

Der Landtag beschließt das nachfolgende Gesetz und ermächtigt die Landesregierung, etwa daran notwendig werdende unwesentliche Änderungen im eigenen Wirkungskreise vorzunehmen.

Bautenbegünstigungsgesetz, Befreiung von der Gebäbesteuer. (Beilage Nr. 335.)

Gesetz

vom

betreffend die Befreiung von Bauten im Sinne des Bautenbegünstigungsgesetzes vom Jahre 1922, B.-G.-Bl. Nr. 335, im Lande Steiermark von der Entrichtung von sämtlichen Zuschlägen zur Gebäudesteuer beziehungsweise von sonstigen selbstständigen Abgaben.

§ 1.

Neu-, Zu-, Auf- und Umbauten im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 28. Dezember 1911, R.-G.-Bl. Nr. 242, welche nach Beginn der Wirksamkeit des Bautenbegünstigungsgesetzes vom Jahre 1922 bis längstens Ende des Jahres 1923 baulich vollendet und in ihrem ganzen Umfange der Benutzung übergeben werden, und denen die auf Grund der §§ 3 und 4 des genannten Gesetzes eintretende vollkommene Gebäudesteuerbefreiung auf 30 Jahre ausgedehnt, beziehungsweise statt der im § 4 des genannten Gesetzes vorgesehenen zeitlichen Ermäßigung der Hauszinssteuer auf den Betrag von 5 Prozent des reinen Zinsertrages eine vollkommene Steuerbefreiung in der Dauer von 30 Jahren zuerkannt wird, sind für dieselbe Zeit auch von der Entrichtung von allen Landes-, Bezirks- und Gemeindezuschlägen zur Gebäudesteuer, ferner von allen selbstständigen Abgaben befreit, die von den Ländern, Bezirken und Gemeinden vom Wohnungsaufwande sowie vom verbauten Baugrunde gegenwärtig oder zukünftig eingehoben werden.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.

452.

(Zl. 33.572/VIII.)

Ehrendiplome an freiwillige
Feuerwehrmänner. (Präf.-
Nr. 159/Zdtg.)

Die Zuerkennung von Ehrendiplomen an freiwillige Feuerwehrmänner mit einer 40- oder 50jährigen Tätigkeit im Löschdienste wird genehmigt.

Die Landesregierung wird ermächtigt, Ehrendiplome für freiwillige Feuerwehrmänner auch dann zu verleihen, wenn die 25-, 40- oder 50jährige Tätigkeit unterbrochen wurde, wobei selbstverständlich die Zeit der Unterbrechung in die Feuerwehrdienstzeit nicht miteinzurechnen ist.

Die Landesregierung wird weiters ermächtigt, diese Diplome auch Personen zu verleihen, die sich, ohne Mitglied einer Feuerwehr zu sein, durch besondere Leistungen im Löschdienste während 25, 40 oder 50 Jahren ausgezeichnet haben.

453.

(Zl. 33.573/VI.)

Schaffnerath Josef, Pensions-
bemessung. (Präf.-Nr.
162/Zdtg.)

Dem Krankenhausoberverwalter Josef Schaffnerath sind für die Bemessung seiner Pension die Bezüge der 15. Besoldungsgruppe zugrunde zu legen.

454.

(Zl. 33.574/VI.)

Landesgarantie bis zu 2000
Millionen Kronen für Le-
bens- und Bedarfsartikel.
(Präf.-Nr. 166.)

Die in der Sitzung des Landtages vom 29. Oktober 1921 der steiermärkischen Landesregierung erteilte Ermächtigung, zum Zwecke der Sicherstellung notwendiger Lebens- und Bedarfsartikel für den ausschließlichen Verbrauch im Lande Steiermark als Garantie für die aus solchen Geschäften erwachsenden Verbindlichkeiten der amtlich-kaufmännischen Hilfsstellen die Haftung des Landes Steiermark bis zu einem Höchstbetrage von 500 Millionen Kronen zu übernehmen, wird bis zu einem Höchstbetrage von 2000 Millionen Kronen ausgedehnt.

455. (Zl. 33.575/VII.)

Zu den Baukosten der genossenschaftlichen Entwässerungsanlage „Breitenfeld“ wird ein Kredit von 30 Millionen Kronen bewilligt, der in drei Raten zu je 10 Millionen in den Jahren 1922, 1923 und 1924 als 30prozentiger Landesbeitrag flüssigzustellen ist und wird aus diesem Grunde die Kreditpost „Beiträge für größere Meliorationen und genossenschaftliche Unternehmungen in dem Landesvoranschlage 1922 von 6 Millionen Kronen auf 16 Millionen Kronen erhöht.

Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtage eine Vorlage zu unterbreiten, in der über die Förderung des Meliorationswesens Vorschläge erstattet werden, um ein großzügiges Meliorationsprogramm in den nächsten Jahren zu verwirklichen.

Breitenfeld, Entwässerungsanlage, Kreditgewährung. (Präz.Nr. 168.)

456. (Zl. 33.576/II.)

Der Landtag beschließt das nachfolgende Gesetz.

Gesetz

vom

womit das Gesetz vom 12. Juni 1922, L.-G.-Bl. Nr. 197, betreffend die Einhebung einer Landes- und Gemeindeabgabe von der Vermietung von Wohnräumen im Gebiete des Landes Steiermark (Herbergsabgabe) abgeändert wird.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Der § 4, Absatz 1, der erste Abschnitt des § 5 und der § 7, Absatz 1 des Gesetzes vom 12. Juni 1922, L.-G.-Bl. Nr. 197, werden abgeändert wie folgt:

Der § 4, Absatz 1 des Gesetzes hat künftighin zu lauten:

„Als Bemessungsgrundlage für die Abgabe gilt das für die Benützung der Wohnräume von dem Vermieter erzielte Entgelt. Als solches wird der Preis für die Benützung des Wohnraumes samt etwaigen Nebenräumen verstanden.

Der Mietspreis ist in den vermieteten Räumen und ebenso das für Nebenleistungen (Licht, Beheizung, Bedienung, Wäschebeistellung, Kleider- und Wäschereinigung usw.) etwa abgefordert zu entrichtende Entgelt ersichtlich zu machen. Abgabepflichtig sind die Nebenleistungen nur dann, wenn aus ihrer Höhe im Verhältnis zum Zimmerpreise die Absicht der Abgabeumgehung offensichtlich ist. Die Verabreichung von Speisen und Getränken gehört überhaupt nicht zu den Nebenleistungen.

Im § 5 des Gesetzes hat der erste Abschnitt zu lauten:

Die Abgabe beträgt 30 Prozent der im § 4 bezogenen Bemessungsgrundlage.“

Im § 7, Absatz 1, hat es in der ersten Zeile statt „für je vier Wochen“ zu lauten „für einen Monat“.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt sogleich in Kraft.

457. (Zl. 33.577/XI.)

Der Landtag beschließt das nachfolgende Gesetz, betreffend die Neuregelung einer Gemeindeabgabe von der Haltung von Hauspersonal im Gebiete der Stadt Graz (Hauspersonalabgabe) und ermächtigt die Landesregierung, erforderlichenfalls unwesentliche Änderungen an diesem Gesetze selbst vorzunehmen.

Graz, Stadtgemeinde, Hauspersonalabgabe. (Beilage Nr. 330.)

Der Stadtrat Graz wird weiters eingeladen, für den Fall, als sich die Möglichkeit biete, an die Auflassung einzelner städtischer Abgaben heranzutreten, die Auflassung dieser Abgabe in Aussicht zu nehmen.

Gesetz

vom

mit dem das Gesetz vom 8. April 1921, L.-G.-Bl. Nr. 233, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von der Haltung von Hauspersonal im Gebiete der Stadt Graz (Hauspersonalabgabe), hinsichtlich der Höhe der Abgabe neuerdings abgeändert wird.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Im § 2 des Gesetzes vom 8. April 1921, L.-G.-Bl. Nr. 233, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von der Haltung von Hauspersonal im Gebiete der Stadt Graz (Hauspersonalabgabe), hat der mit dem Gesetze vom 9. Juni 1922, L.-G.-Bl. Nr. 217, abgeänderte erste Absatz in Einkunft zu lauten wie folgt:

(1) Die Höhe der Abgabe wird nach der Anzahl der verwendeten Personen in der Weise berechnet, daß eine, beziehungsweise zwei (§ 1, Absatz 1) im Hausstande verwendete Personen abgabefrei sind; die Abgabe für eine zweite, beziehungsweise dritte Person wird mit 20.000 K bemessen; für jede weitere beträgt die Abgabe um 100.000 K mehr als für die unmittelbar vorhergehende, so daß für drei (weibliche) Personen 140.000 K, beziehungsweise 20.000 K, für vier 360.000 K, beziehungsweise 140.000 K uff., zu zahlen sind.

Artikel II.

(1) Die Steigerung der Abgabe tritt mit dem Beginne des auf die Kundmachung dieses Gesetzes unmittelbar folgenden Kalendervierteljahres in Wirksamkeit.

(2) Die bisherige Jahresabgabe steigert sich um jenen verhältnismäßigen Betrag, der auf die restlichen Vierteljahre jenes Kalenderjahres entfällt, in dem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt.

(3) Der sich ergebende Steigerungsbetrag ist im Laufe des ersten Monats des im Absätze 1 bezeichneten Kalendervierteljahres zu entrichten.

Artikel III.

Die Landesregierung wird im Falle einer späteren wesentlichen Veränderung des Geldwertes gegenüber dem Geldwerte zur Zeit des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes ermächtigt, auf Antrag des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz oder von Amts wegen die im Artikel I dieses Gesetzes enthaltenen Abgabensätze entsprechend den Änderungen des Geldwertes zu erhöhen oder zu verringern.

Artikel IV.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung im Landesgesetzblatte für das Land Steiermark in Wirksamkeit.

(2) In demselben Zeitpunkte tritt das Gesetz vom 9. Juni 1922, L.-G.-Bl. Nr. 217, außer Kraft.

458.

(31. 33.578/XI.)

Graz, Stadtgemeinde, Ankündigungsabgabe. (Beilage Nr. 331.)

Der Landtag beschließt das nachfolgende Gesetz, betreffend die Erhöhung der Gemeindeabgabe von öffentlichen Ankündigungen im Gebiete der Stadtgemeinde

Graz (Ankündigungsabgabe), und ermächtigt die Landesregierung, allenfalls notwendig werdende unwesentliche Änderungen an diesem Gesetze vorzunehmen.

Gesetz

mit dem das Gesetz vom 8. April 1921, L.-G.-Bl. Nr. 204, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von öffentlichen Ankündigungen im Gebiete der Landeshauptstadt Graz (Ankündigungsabgabe), abgeändert wird.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Der im § 3, Absatz 3 des Gesetzes vom 8. April 1921, L.-G.-Bl. Nr. 204, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von öffentlichen Ankündigungen im Gebiete der Landeshauptstadt Graz (Ankündigungsabgabe) vorgeschriebene feste Satz der Abgabe von 2 K für den Quadratmeter wird auf 400 K erhöht.

Artikel II.

Die Landesregierung wird im Falle einer späteren wesentlichen Veränderung des Geldwertes gegenüber dem Geldwerte zur Zeit des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes ermächtigt, auf Antrag des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz oder von Amts wegen den im Artikel I dieses Gesetzes bestimmten Abgabensatz entsprechend den Änderungen des Geldwertes zu erhöhen oder zu verringern.

Artikel III.

Der Absatz 5 des § 3 des Gesetzes wird aufgehoben.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung im Landesgesetzblatte für das Land Steiermark in Wirksamkeit.

459.

(Zl. 33.579/XI.)

Der Landtag beschließt das nachstehende Gesetz, womit das Gesetz vom 8. April 1921, L.-G.-Bl. Nr. 205, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von der Übertragung oder Verpachtung bestimmter Erwerbsunternehmungen im Gebiete der Stadt Graz neuerdings abgeändert wird, und ermächtigt die Landesregierung, erforderlichenfalls unwesentliche Änderungen an diesem Gesetzentwurfe vorzunehmen.

Graz, Stadtgemeinde, Konzessionsübertragungsabgabe. (Beilage Nr. 332.)

Gesetz

mit dem das Gesetz vom 8. April 1921, L.-G.-Bl. Nr. 205, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von der Übertragung oder Verpachtung bestimmter Erwerbsunternehmungen im Gebiete der Stadt Graz (Konzessionsübertragungsabgabe) neuerdings abgeändert wird.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Der mit dem Gesetze vom 9. Juni 1922, L.-G.-Bl. Nr. 220, geänderte erste Absatz des § 2 des Gesetzes vom 8. April 1921, L.-G.-Bl. Nr. 205, betreffend die

Gesetz

vom

betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von dem Entgelte für Getränke (Zechschuldabgabe) in der Stadtgemeinde Graz.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Die Stadtgemeinde Graz wird ermächtigt, von dem Entgelte für verabreichte alkoholische Getränke nach den Bestimmungen dieses Gesetzes eine Abgabe einzuhoben.

§ 1.**Gegenstand und Umfang.**

In allen zum Ausschanke von alkoholischen Getränken berechtigten Gewerbebetrieben (§ 15, Punkt 15 und 16 der Gewerbeordnung) im Gebiete der Stadt Graz ist von dem Entgelte für verabreichte alkoholische Getränke (Bier, Wein, Schaumwein, Kunst- und Halbwein, Weinmost, Obstmost, Liköre und Brantwein), sowie von dem Entgelte für verabreichte kalte oder warme Getränke, die einen Zusatz von Alkohol enthalten, eine Abgabe zu entrichten, ferner alle Handelsreibenden, die alkoholische Getränke direkt für den Konsum verkaufen.

§ 2.**Bemessungsgrundlage und Höhe der Abgabe.**

(1) Bemessungsgrundlage ist die Summe des für die abgegebenen Getränke erzielten Entgeltes.

(2) Die Abgabe beträgt 10 Prozent dieses Entgeltes.

(3) Bei abgabepflichtigen Unternehmungen, die für die Vermietung von Wohnräumen und Verabreichung der Verpflegung ein Gesamtentgelt verlangen, hat als Bemessungsgrundlage das für verabreichte alkoholische Getränke (§ 1) erzielte Entgelt zu dienen.

§ 3.**Zahlungs- und Haftungspflicht.**

(1) Zur Zahlung der Abgabe ist der Veräußerer der Getränke verpflichtet.

(2) Der Stadtrat Graz ist berechtigt, die Bewilligung zum Betriebsbeginn des Nachfolgers von der Einzahlung der ausstehenden Rückstände abhängig zu machen.

§ 4.**Entrichtung und Rechnungslegung.**

(1) Der Abgabepflichtige hat für jeden Monat bis längstens 10. des unmittelbar darauffolgenden Monats dem Stadtrate Graz eine Abrechnung über alle der Abgabe unterliegenden Entgelte vorzulegen und innerhalb der gleichen Frist die hierauf sich ergebende Abgabesumme bei der Stadtkasse in Graz einzuzahlen.

(2) Der Stadtrat ist jedoch berechtigt, nach freiem Ermessen für einzelne Abgabepflichtige kürzere Abrechnungsperioden und Zahlungsfristen anzuordnen, soweit es zur Sicherung der Abgabe erforderlich ist.

(3) Die eingelangte Abrechnung wird vom Stadtrate überprüft. Erhält der Abgabepflichtige binnen drei Monaten nach Einreichung der Abrechnung keinen Zahlungsauftrag, so gilt die Abrechnung als genehmigt. Erweist sich auf Grund der amtlichen Überprüfung die Aufstellung als unrichtig oder unvollständig, so wird die Abgabe mittels Zahlungsauftrages unter Festsetzung einer Zahlungsfrist bemessen.

(4) Hat der Abgabepflichtige nach dem Ergebnisse der Überprüfung zu viel gezahlt, so ist ihm der Mehrertrag rückzuvergüten, beziehungsweise bei Fortdauer der Zahlungspflicht unter gleichzeitiger Verständigung für die nächstfolgende Rechnungsperiode gutzuschreiben.

§ 5.

Buchführungspflicht.

(1) Jeder Abgabepflichtige ist verpflichtet, Bücher zu führen, aus denen die Verabreichungen der Getränke, sowie das hiefür erzielte Entgelt zuverlässig ersichtlich sind.

(2) Der Stadtrat ist berechtigt, die Führung amtlich aufgelegter, gegen Ersatz der Gestehungskosten zu beziehender Bücher zu verlangen.

(3) Diese Bücher, sowie sonstige sich auf den Betrieb beziehende Aufschreibungen und Belege sind unbeschadet weitergehender Bestimmungen anderer Gesetze wenigstens fünf Jahre lang aufzubewahren. Diese Frist beginnt mit dem Ablaufe des Jahres, auf das sich die letzte Eintragung bezieht.

§ 6.

Auskunftspflicht.

Der Abgabepflichtige, seine Angestellten und Lieferanten sind verpflichtet, dem Stadtrate auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen, die für die Bemessung der Abgabe von Belang sind, sowie die in ihrem Betriebe befindlichen, für die Bemessung und Kontrolle der Abgabe in Betracht kommenden Behelfe, insbesondere die im § 5 vorgeschriebenen Bücher, vorzulegen.

§ 7.

Kontrolle.

(1) Die Stadtgemeinde Graz ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der hiezu erlassenen Durchführungsbestimmungen durch amtlich bescheinigte Organe zu überwachen.

(2) Der Abgabepflichtige sowie seine Angestellten sind gehalten, diesen Organen den Zutritt zu dem Betriebe und die Einsichtnahme in die Geschäftsaufzeichnungen jederzeit zu gestatten.

(3) Die mit der Bemessung und Kontrolle betrauten Beamten sind verpflichtet, die in ihrer amtlichen Tätigkeit zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse geheimzuhalten.

§ 8.

Amtliche Bemessung der Abgabe.

(1) Wenn der Abgabepflichtige:

1. trotz Aufforderung mit der Vorlage der im § 4 vorgeschriebenen Abrechnung im Verzuge ist,

2. die im § 6 auferlegte Auskunftspflicht oder die im § 7 vorgesehene Verpflichtung zur Duldung der Kontrolle nicht erfüllt, oder

3. die im § 5 vorgeschriebenen Bücher gar nicht oder mangelhaft führt, wird die Abgabe — und zwar, wenn es der Stadtrat für notwendig hält, mit Zuziehung von Sachverständigen — unter Festsetzung einer Zahlungsfrist amtlich bemessen. Die Anwendung der Strafbestimmungen des § 13 wird hiedurch nicht ausgeschlossen.

(2) Die allfälligen Kosten der Sachverständigen hat der Abgabepflichtige zu tragen. Sie werden gleichzeitig mit der Abgabe fällig, deren Bemessung sie verursacht hat.

§ 9.

Abfindung.

(1) Der Stadtrat ist berechtigt, mit den abgabepflichtigen Unternehmern Abfindungsverträge zu schließen.

(2) Die näheren Bestimmungen hierüber sind durch Verordnung zu erlassen.

§ 10.

Verzugszinsen ; Zwangsvollstreckung.

(1) Rückständige Abgaben sind monatlich mit 1 Krone für je 100 K von dem auf den festgesetzten Zahlungstag (§ 4, Absatz 1) nächstfolgenden Tage an bis zur Abstattung zu verzinsen. Teilbeträge von weniger als 100 Kronen und Monatsfeile bleiben unberücksichtigt.

(2) Wenn die Abgaben nicht bis zu dem vorgeschriebenen Termin entrichtet werden, können sie samt den Verzugszinsen gemäß der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, oder auf Grund eines vom Stadtrate Graz bestätigten Rückstandsausweises im gerichtlichen Wege durch Zwangsvollstreckung hereingebracht werden.

§ 11.

Verjährung.

Auf die Verjährung des Bemessungs- und Einforderungsrechtes sind die nach dem Gesetze vom 18. März 1878, R.-G.-Bl. Nr. 31, für die direkten Steuern geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

§ 12.

Rechtsmittel.

(1) Gegen die in Handhabung der Bestimmungen dieses Gesetzes vom Stadtrat Graz getroffenen Verfügungen und Entscheidungen, mit Ausnahme von Straf-erkenntnissen, ist die Berufung an den Gemeinderat der Stadt Graz zulässig. Gegen die Entscheidung des Gemeinderates ist die Berufung an die Landesregierung zulässig.

(2) Hiefür gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. März 1909, L.-G.-u. V.-Bl. Nr. 33.

(3) Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 13.

Strafbestimmungen.

(1) Handlungen oder Unterlassungen, wodurch die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird, werden als Übertretungen mit Geldstrafen bis zum

Zehnfachen des Betrages bestraft, um den die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde.

(2) Im Falle der Uneinbringlichkeit trifft an Stelle der Geldstrafe eine angemessene Arreststrafe, die aber vier Wochen nicht übersteigen darf.

(3) Die sonstigen Übertretungen dieses Gesetzes und der auf dessen Grund erlassenen Verordnungen werden mit Geldstrafen bis 50.000 K., im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer angemessenen Arreststrafe geahndet, die jedoch 14 Tage nicht übersteigen darf.

(4) Die Strafamtshandlung hat in allen Fällen in erster Instanz der Stadtrat Graz vorzunehmen; hiefür gelten die für das Verfahren vor den politischen Behörden in Übertretungsfällen bestehenden Vorschriften.

(5) Die Strafbarkeit der Übertretungen erlischt in einem Jahre.

(6) Die Geldstrafen fließen in den Armenfonds der Stadt Graz.

§ 14.

Durchführungsbestimmungen.

Die näheren Bestimmungen zur Durchführung dieses Gesetzes werden auf Antrag des Stadtrates Graz von der steiermärkischen Landesregierung erlassen und im Landesgesetzblatte kundgemacht.

§ 15.

Wirksamkeit.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung im Landesgesetzblatte für das Land Steiermark in Wirksamkeit.

(2) Mit dem Inkrafttreten der Durchführungsbestimmungen (§ 14) tritt das Gesetz vom 8. April 1921, L.-G.-Bl. Nr. 203, in der Fassung des Gesetzes vom 12. Juni 1922, L.-G.-Bl. Nr. 210, außer Wirksamkeit.

462.

(Zl. 33.582/IX.)

Waltendorf, Gemeinde, Eislauf- und Badegebühren.
(Beilage Nr. 334.)

Der Landtag beschließt das nachstehende Gesetz und ermächtigt die Landesregierung, allenfalls notwendig werdende unwesentliche Änderungen daran selbst vorzunehmen.

Gesetz

vom

betreffend die Erhöhung der in der Gemeinde Waltendorf zur Einhebung gelangenden Bade- und Eislaufgebühren.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Der Gemeinde Waltendorf im Gerichtsbezirke Umgebung Graz wird die Bewilligung erteilt, an Stelle der auf Grund des Beschlusses des steiermärkischen Landtages vom 14. März 1922 von allen innerhalb des Gemeindegebietes durch Besitzer von Bade- und Eislaufgelegenheiten ausgegebenen Bade- beziehungsweise Eislaufkarten in die Gemeindekasse fließenden Gebühren im Ausmaße von 10 Prozent des Eintrittspreises solche im Ausmaße von 20 Prozent einzuheben.

§ 2.

Die Besitzer von Bade- und Eislaufgelegenheiten sind verpflichtet, die Höhe der Abgabe auf den ausgegebenen Eintrittskarten ersichtlich zu machen.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt sofort in Wirksamkeit.

463.

(Zl. 33.583/IX.)

Auf Grund des von der Bundesregierung gegen den Gesetzesbeschluß des steiermärkischen Landtages vom 12. Juni 1922, betreffend die Einhebung von Bezirks- und Gemeindeumlagen im Jahre 1922, erhobenen Einspruches sieht sich der steiermärkische Landtag veranlaßt, an Stelle des genannten Gesetzes, das nachfolgende Gesetz zu beschließen und die Landesregierung zu ermächtigen, allenfalls notwendig werdende unwesentliche Änderungen daran selbst vorzunehmen.

Bezirks- und Gemeindezuschläge zu den umlagepflichtigen Bundessteuern im Jahre 1922. (Beilage Nr. 341 und Präj.-Nr. 175, 183 und 188.)

Gesetz

vom

betreffend die Einhebung von Bezirks- und Gemeindezuschlägen zu den direkten umlagepflichtigen Bundessteuern im Jahre 1922.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Die Bezirke und Gemeinden können für das Jahr 1922 Zuschläge zu den direkten umlagepflichtigen Bundessteuern durch Beschluß der Bezirks-, beziehungsweise Gemeindevertretung in folgender Höhe ausschreiben, und zwar:

die Bezirke:

- a) 300 Prozent zur Grundsteuer,
- b) 4000 Prozent zur Hausklassensteuer,
- c) 1430 Prozent zur Hauszinssteuer,
- d) 1200 Prozent zur allgemeinen Erwerbsteuer und zur Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben;

die Gemeinden:

- a) 300 Prozent zur Grundsteuer,
- b) 4000 Prozent zur Hausklassensteuer,
- c) 1430 Prozent zur Hauszinssteuer,
- d) 1200 Prozent zur allgemeinen Erwerbsteuer und zur Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben.

Die bezüglichlichen Beschlüsse der Bezirks- und Gemeindevertretungen sind der Landesregierung und dem zuständigen Steueramte sogleich von Amts wegen mitzuteilen.

Das vorbezeichnete, für die steierischen Bezirke bestimmte Ausmaß von Zuschlägen kann neben den für die Gemeinden vorgesehenen Zuschlägen im Gebiete der Stadtgemeinde Graz über Beschluß des Gemeinderates für die Stadtgemeinde in Anspruch genommen werden.

§ 2.

Falls das im § 1 festgesetzte Ausmaß der Zuschläge zur allgemeinen Erwerbsteuer und zur Hauszinssteuer von einem Bezirke oder sämtlichen Gemeinden eines Bezirkes nicht ausgenützt wird, können die Gemeinden des betreffenden Bezirkes,

beziehungsweise der Bezirk das von ihnen beschlossene Zuschlagsausmaß um den von dem anderen Teile nicht beanspruchten Hundertsatz erhöhen, wobei jedoch das Gesamtausmaß der Bezirks- und Gemeindezuschläge zur allgemeinen Erwerbsteuer 2400 Prozent und zur Hauszinssteuer 2860 Prozent nicht übersteigen darf.

§ 3.

Ferner wird nachgenannten Bezirken und Gemeinden die Bewilligung erteilt, im Jahre 1922 Zuschläge zur Grund-, beziehungsweise zur Hausklassensteuer unter Einrechnung der allenfalls bereits bewilligten Zuschläge zu diesen Steuergattungen in dem aus nachstehender Zusammenstellung ersichtlichen Ausmaße einzuheben.

A. Bezirke.

	Zur Grundsteuer Prozent	Zur Hausklassensteuer Prozent
Arnfels	1500	
Bruck a. d. M.	1000	
Eisenerz	820	
Frohnleiten	2290	
St. Gallen	5000	10.000
Graz Umgebung	1400	
Irtdning	640	
Judenburg	2110	
Leibnitz	1250	
Leoben	1250	
Liezen	440	
Mautern	360	
Mürzzuschlag	3000	
Murau	940	
Oberzeiring	720	
Schladming	2800	
Voitsberg	1050	

B. Gemeinden.

In der Landeshauptstadt Graz 2000

Im Gerichtsbezirke Arnfels:

Glanz	600
Klein	1617
Leutschach	800
Schloßberg	1000

Im Gerichtsbezirke Bad Aussee:

Mitterndorf	3200
Reitern	1000
Straßen	3500

Im Gerichtsbezirke Eibiswald:

Eibiswald	1554
-----------	------

Im Gerichtsbezirke Eisenerz:

Radmer	1200
--------	------

	Zur Grundsteuer Prozent	Zur Hausklassensteuer Prozent
Im Gerichtsbezirke Frohneiten:		
Peggau	2090	
Roßhleiten	1720	
Tyrnau	3540	
Übelbach Land	5000	6.000

Im Gerichtsbezirke St. Gallen:		
Gams	1300	
Landl	5000	8.200
Palfau	5000	8.410

Im Gerichtsbezirke Graz Umgebung:		
Gössendorf	600	
Göfing	5000	
Hafelsdorf	500	
Judendorf-Straßengel	1500	
Kainbach	1500	
Premstätten	550	
St. Bartholomä	400	
St. Marein a. P.	580	
Stattegg	800	
Unterpremstätten	500	
Waltendorf	5000	8.500
Werndorf	1600	
Zwaring	400	

Im Gerichtsbezirke Gröbming:		
Gröbming	1600	
Öblarn	5000	9.000

Im Gerichtsbezirke Hartberg:		
Blaindorf	2000	
Hopfau	1530	
Oberrohr	350	
Schölbling	1390	
Unterrohr	2710	

Im Gerichtsbezirke Irdning:		
Aigen	5000	8.000
Donnersbach	2710	
Donnersbachwald	5000	9.890
Irdning	5000	5.060
Stainach	5000	6.740
Wörtschach	2030	

Im Gerichtsbezirke Judenburg:		
Fohnsdorf	2700	
Oberweg	3470	
Reißstraße	970	
Zeltweg	5000	10.000

Im Gerichtsbezirke Kindberg:		
Kindberg Land	2000	
Mitterdorf	1470	

	Zur Grundsteuer Prozent	Zur Hausklassensteuer Prozent
Stanz	930	
Veitsch	5000	10.000
Im Gerichtsbezirke Knittelfeld:		
Apfelberg	5000	5.920
Dürnberg	2860	
Knittelfeld	2320	
Rachau	2380	
Im Gerichtsbezirke Leibnitz:		
Wagna	1100	
Im Gerichtsbezirke Leoben:		
Donawitz	5000	10.000
Öß	5000	
Leoben	1000	
Niklasdorf	510	
St. Michael	3780	
Vorderberg	5000	10.000
Im Gerichtsbezirke Liezen:		
Alten	530	
Liezen	2500	
Im Gerichtsbezirke Mariazell:		
Gufwerk	1110	
Im Gerichtsbezirke Mautern:		
Kammern	2000	
Mautern Markt	5000	
Mautern Umgebung	4700	4.700
Wald	2070	
Im Gerichtsbezirke Mürzzuschlag:		
Kapellen a. d. M.	2350	
Langenwang	2510	
Mürzsteg	1280	
Mürzzuschlag	1500	
Neuberg	1360	
Spital a. S.	5000	8.010
Im Gerichtsbezirke Obdach:		
Obdach	5000	10.000
Im Gerichtsbezirke Rottenmann:		
Gaishorn	5000	10.000
St. Lorenzen	1370	
Treglwang	1070	
Im Gerichtsbezirke Schladming:		
Klaus	4920	4.920
Schladming	5000	8.140
Im Gerichtsbezirke Voitsberg:		
Pichling b. K.	5000	6.000
Rosenthal	5000	6.500

§ 4.

Dieses Gesetz tritt sofort in Wirksamkeit.

464. (Zl. 33.584/VIII.)

Der Landtag beschließt das folgende Gesetz:

Feuerlöschordnung, Abänderung. (Beilage Nr. 306.)

Gesetz

vom

wirksam für das Herzogtum Steiermark, mit welchem der § 8 des Gesetzes vom 23. Juni 1886, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 29, in seiner durch das Gesetz vom 28. Juli 1908, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 57, festgestellten Fassung abgeändert wird.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Der durch das Gesetz vom 28. Juli 1908, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 57, abgeänderte § 8 des Gesetzes vom 23. Juni 1886, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 29, hat in seiner gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und künftig zu laufen, wie folgt:

§ 8.**Reinigung der Rauchfänge.**

Die Schornsteine und Schläuche müssen durch Rauchfangkehrer gereinigt werden. Bei einzelliehenden, ebenerdigen, mindestens 60 Meter von fremden Gebäuden entfernten Wohnhäusern oder mit Heizanlagen versehenen Wohnräumen genügt die entsprechende Selbstreinigung. In jedem solchen Falle ist der politischen Bezirksbehörde im Wege des Bürgermeisteramtes Mitteilung zu machen.

Wie oft die Reinigung in diesen Gebäuden stattzufinden hat, bestimmt der Gemeindevorsteher mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Rauchfänge und Stärke der Feuerungen.

Die Reinigung der Schornsteine und Schläuche sowohl in diesen, als auch in anderen Gebäuden hat aber mindestens im Winter alle zwei Monate, im Sommer wenigstens einmal, bei großen Feuerungen, aber namentlich in Werkstätten und Fabriken, öfter, wenn nötig sogar alle acht Tage, stattzufinden.

Rußige Schornsteine können über Antrag der Rauchfangkehrer mit Bewilligung des Gemeindevorstehers und unter Beobachtung der nötigen Vorsichtsmaßregeln ausgebrannt werden. Von dem Ausbrennen der Kamine sind der Gemeindevorsteher, die Nachbarn und die Leitung der Feuerwehr, falls eine solche in der Gemeinde besteht, zu verständigen.

465.

(Zl. 33.585/IX.)

Der Landtag beschließt das nachstehende Gesetz und ermächtigt die Landesregierung, allenfalls notwendig werdende unwesentliche Änderungen daran selbst vorzunehmen.

Tanzmusiken- und Offenhaltungsgebühren nach der festgelegten Sperrstunde. (Beilage Nr. 327.)

Gesetz

vom

betreffend die Einhebung von Abgaben für Tanzmusiken und Offenhaltungen von Gast- und Schanklokalitäten oder Kaffeehäusern nach der festgesetzten Sperrstunde.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

In Anwendung des § 5 des Finanzverfassungsgesetzes vom 3. März 1922, B.-G.-Bl. Nr. 124, und des § 7, Absatz 3 des Abgabenteilungsgesetzes vom 3. März 1922, B.-G.-Bl. Nr. 125, werden die steirischen Gemeinden ermächtigt, über Beschluß des Gemeinderates in die Gemeindekasse fließende Abgaben für Tanzmusiken und Offenhaltungen von Gast- und Schanklokalitäten oder Kaffeehäusern nach der

festgesetzten Sperrstunde bis zum Höchstausmaße von insgesamt 10.000 K selbst auszuschreiben. Die bezüglichlichen Gemeinderatsbeschlüsse sind ordnungsmäßig in den Gemeinden zu verlaublichen und auf die Dauer ihrer Wirksamkeit während der Umstufungen in der Gemeindekanzlei zu jedermanns Einsicht aufzulegen.

§ 2.

Für den Fall der Veränderung des Geldwertes gegenüber dem Zeitpunkt der Verlaublichung dieses Gesetzes wird die Landesregierung ermächtigt, das vorbezeichnete Höchstausmaß abzuändern. Hierbei darf eine allfällige Erhöhung das Doppelte dieses Höchstausmaßes nicht übersteigen. Der bezüglichliche Beschluß der Landesregierung ist im Landesgesetzblatte zu verlaublichen.

§ 3.

Beschlüsse des Gemeinderates, die über das im § 1 festgesetzte oder über das allenfalls abgeänderte Höchstausmaß hinausgehen, bedürfen der Genehmigung der Landesregierung, die hierbei auf die gesamte finanzielle Lage der Gemeinde und auf die der Gemeinde sonst noch offenstehenden Einnahmequellen Bedacht zu nehmen hat.

Das Höchstausmaß der von der Landesregierung zu erteilenden Bewilligung darf jedoch bei der Stadtgemeinde Graz das Zwanzigfache, bei Stadt- und Marktgemeinden und Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern das Fünfzehnfache, bei den übrigen Gemeinden das Zehnfache des im § 1 festgesetzten oder des allenfalls abgeänderten Höchstausmaßes nicht übersteigen.

Diese Bewilligung kann auf die Höchstdauer von drei Jahren erteilt werden.

§ 4.

Den Gemeinden steht es frei, die Einhebung der Abgabe für Tanzmusiken in abgestufter Weise zu beschließen, wobei sich die Höhe der Abstufung im Rahmen des Höchstausmaßes nach der Anzahl der Musiker zu richten hat.

Bezüglich der Abgabe von Offenhaltungen kann im Rahmen des Höchstausmaßes eine Abstufung in der Weise erfolgen, daß für jede nach der Sperrstunde fallende spätere Stunde eine Abgabe in höherem Ausmaße festgesetzt werden kann.

Andere Abstufungen der Abgaben für Tanzmusiken und für Offenhaltungen sind unzulässig.

§ 5.

Die Abhaltung jeder Tanzmusik sowie jede Offenhaltung über die festgesetzte Sperrstunde ist 24 Stunden vor Beginn beim Gemeindeamte anzumelden. Mit der Anmeldung ist die entfallende Gebühr an die Gemeindekasse zu entrichten. Rückständige Beträge sind gemäß § 4 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, einzutreiben.

§ 6.

Mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes werden die Gesetze vom 29. Oktober 1921, L.-G.-Bl. Nr. 364, vom 14. März 1922, L.-G.-Bl. Nr. 123, und vom 12. Juni 1922, L.-G.-Bl. Nr. 191, außer Kraft gesetzt. Desgleichen verlieren alle bisher auf Grund dieser Gesetze einzelnen Gemeinden erteilten Bewilligungen ihre Wirksamkeit.

§ 7.

Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.

466. (Zl. 144/Präf.)

Das Ansuchen des Bezirksgerichtes Leibnitz vom 16. November 1922, Zl. U 1141, um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Karl Gartner (Präf. Nr. 144) wird abgelehnt.

Gartner Karl, Abgeordneter, strafgerichtliche Verfolgung. (Präf.-Nr. 144/Edtg.)

467. (Zl. 33.586/IX.)

Der Landtag beschließt das nachstehende Gesetz und ermächtigt die Landesregierung, allenfalls notwendig werdende unwesentliche Änderungen daran (besonders hinsichtlich der Aufzählung der außer Kraft zu setzenden Gesetze) selbst vorzunehmen.

Mit dem Bundesfinanzverfassungsgesetze in Widerspruch stehende landesgesetzliche Bestimmungen, Außerkraftsetzung. (Beilage Nr. 339.)

Gesetz

vom

betreffend die Außerkraftsetzung der mit dem Bundes-Finanzverfassungsgesetze vom 3. März 1922, B.-G.-Bl. Nr. 124, in Widerspruch stehenden landesgesetzlichen Bestimmungen.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Nachstehende Gesetze werden, als mit dem Bundes-Finanzverfassungsgesetze vom 3. März 1922, B.-G.-Bl. Nr. 124, in Widerspruch stehend, außer Kraft gesetzt:

1. Das Gesetz vom 29. Dezember 1920, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 66/1921, womit die von der Kompetenz zur Bewilligung der Einhebung von Gemeinde- und Bezirksumlagen auf die umlagepflichtigen direkten Staatssteuern handelnden Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Oktober 1905, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 105, und des Gesetzes vom 20. Jänner 1914, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 22, abgeändert wurden, sowie diese beiden Gesetze und die durch diese Gesetze abgeänderten gesetzlichen Bestimmungen.

2. Das Gesetz vom 30. April 1920, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 158, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 15. März 1919, L.-G.-Bl. Nr. 139, hinsichtlich der Einhebung von Gemeindeabgaben auf den Verbrauch von Wein, Weinstock, Weinmaische und Obstmost, sowie dieses Gesetz.

3. Das Gesetz vom 29. Oktober 1921, L.-G.-Bl. Nr. 364, betreffend die Einhebung von Mehrgebühren zu den Musiklizenz- und Offenhaltungsgebühren.

4. Das Gesetz vom 14. März 1922, L.-G.-Bl. Nr. 123, betreffend die Einhebung von erhöhten Mehrgebühren zu den Musiklizenz- und Offenhaltungsgebühren.

5. Das Gesetz vom 12. Juni 1922, L.-G.-Bl. Nr. 191, betreffend die Einhebung von erhöhten Mehrgebühren zu den Musiklizenz- und Offenhaltungsgebühren.

Artikel II.

Die in den nachstehenden Gesetzen angeführten Bestimmungen werden, soweit sie mit dem Bundes-Finanzverfassungsgesetze vom 3. März 1922, B.-G.-Bl. Nr. 124, im Widerspruche stehen, hiemit außer Wirksamkeit gesetzt. Diese Gesetze sind:

1. das Gesetz vom 18. Mai 1894, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 41, womit Bestimmungen bezüglich der Einhebung von Gemeindezuschlägen zu den direkten Steuern und zur Verzehrungssteuer, sowie hinsichtlich der Einführung oder Erhöhung von zur Kategorie der Steuerzuschläge nicht gehörigen Gemeindeumlagen getroffen wurden;

2. das Gesetz vom 4. Mai 1914, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 60, betreffend die Einhebung von Abgaben zum Zwecke der Errichtung und Erhaltung öffentlicher Wasserleitungen;

3. das Gesetz vom 31. Juli 1914, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 80, betreffend die Einhebung von Gebühren für die von Gemeinden besorgte Fäkalienabfuhr;

4. das Gesetz vom 10. März 1916, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 30, betreffend die Herstellung von Kanälen zur Ableitung von Niederschlags- und Abfallwässern sowie die Entrichtung einer Gebühr für die Einschlauchung der Gebäudekanäle in die öffentlichen Kanäle;

5. das Gesetz vom 5. September 1919, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 5/1920, betreffend die Einhebung von Gemeindeabgaben für öffentliche Vorführungen und Tanzunterhaltungen (Lustbarkeitsabgabe), sofern dieses Gesetz die Einhebung von Abgaben in einem nach Prozentsätzen festgesetzten Ausmaße vorsieht.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt sofort in Wirksamkeit.

39. Sitzung am 22. Dezember 1922.

Beschlüsse Nr. 468—489.

468.

(Zl. 33.601/XI.)

Auf Grund des § 47 k der Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz wird der Stadtgemeinde Graz die Bewilligung zur Aufnahme eines Kredites von 15 Millionen Kronen für das städtische Verfaß- und Versteigerungsamt, sowie zur Übernahme der Bürgschaft für diesen Betrag erteilt.

Graz, Stadtgemeinde, Kredit für das städtische Verfaß- und Versteigerungsamt.

469.

(Zl. 33.602/VII.)

Der Landtag beauftragt die Landesregierung, bei der steiermärkischen Postdirektion in Graz dahingehend einzuwirken, daß die früher in Seebach bei Turnau bestandene Postablagestelle, welche aus total verfehlten Sparrücksichten aufgelöst wurde, ehestens wieder eröffnet werde.

Seebach bei Turnau, Wiedereröffnung der Postablagestelle. (Beilage Nr. 310.)

470.

(Zl. 33.603/III.)

1. Der Landtag beschließt das nachfolgende Gesetz und ermächtigt die Landesregierung, allenfalls notwendig werdende Änderungen daran selbst vorzunehmen.

2. Die steiermärkische Landesregierung wird beauftragt, mit den einzelnen Landesverwaltungen, sowie den zahlungspflichtigen Anverwandten wegen etwaiger Übernahme dieser Kinder vor Erreichung des Normalalters in Verbindung zu treten, um auch im Stande dieser einen allmählichen Abbau herbeizuführen. Soweit die Kostenfrage in Betracht kommt, sind die in der Fürsorge überhaupt geltenden Grundsätze der paritätischen Beitragsleistung der Heimatgemeinde und des Landes zu den durch die Angehörigen nicht aufzubringenden notwendigen Aufwandkosten auf die in der Gebäranstalt geborenen Kinder anzuwenden. Außerdem hat sich die Landesregierung die zweckmäßige Ausgestaltung der an der Gebäranstalt bestehenden Mutterschutzstation angelegen sein zu lassen.

Findelanstalt, steiermärkische, Aufhebung. (Beilage Nr. 315.)

Weiters wird die Landesregierung beauftragt, Vorsorge zu treffen, daß die in der Gebäranstalt geborenen Kinder, sofern deren Hilfsbedürftigkeit erwiesen ist, im Rahmen der bestehenden Gesetze wirksamste Förderung ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen finden.

Gesetz

vom

wirksam für das Land Steiermark, womit das Gesetz vom 26. Juni 1898, L.-G.-u. W.-Bl. Nr. 58, betreffend die Errichtung einer Landes-Findelanstalt in Graz, aufgehoben wird.

Der Landtag des Landes Steiermark hat beschlossen:

Artikel I.

Die mit Gesetz vom 26. Juni 1898, L.-G.-Bl. Nr. 58, errichtete Findelanstalt des Landes Steiermark wird mit 1. Jänner 1923 aufgehoben; es finden daher von diesem Tage an keine Neuaufnahmen mehr statt.

Artikel II.

Die auf Grund des erwähnten Gesetzes bereits erworbenen Rechte erfahren durch die Aufhebung der Findelanstalt keine Schmälerung.

471.

(Zl. 33.604/XI.)

Graz, Landeshauptstadt,
Steckschilderabgabe.
(Präs.-Nr. 189/Vdtg.)

Der am 22. November 1922 gefasste Gesetzesbeschluss, betreffend die Einführung einer Abgabe für Steckschilder im Gebiete der Stadtgemeinde Graz wird dahin abgeändert, daß der § 4 dieses Gesetzesbeschlusses zu lauten hat, wie folgt:

§ 4.

Höhe der Abgabe.

(1) Die Abgabe beträgt jährlich 20.000 K für das einzelne Schild, ist eine unteilbare Jahresabgabe und zu Beginn eines jeden Kalenderjahres im vollen Betrage fällig.

(2.) Die Abgabe erhöht sich bei Radsteckschildern und ähnlichen Gegenständen der Beleuchtungsreklame auf das Doppelte des obigen Ausmaßes.

(3) Die Landesregierung wird im Falle einer späteren wesentlichen Veränderung des Geldwertes gegenüber dem Geldwerte zur Zeit des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes ermächtigt, auf Antrag des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz oder von Amts wegen die Abgabe entsprechend den Änderungen des Geldwertes zu erhöhen oder zu verringern.

472.

(Zl. 33.605/VII.)

Scheifling—Murau—salz-
burgische Landesgrenze, In-
kammerierung des Straßen-
zuges. (Beilage Nr. 355.)

Die Landesregierung wird beauftragt, die Übernahme des Straßenzuges Scheifling—Murau—salzburgische Landesgrenze durch den Bund mit allem Nachdrucke zu betreiben.

473.

(Zl. 33.606/VII.)

Pinggau—Sinnorsdorfer
Bezirksstraße, Instand-
setzung. (Präs.-Nr. 209 und
215/Vdtg.)

Die Landesregierung wird in Angelegenheit der dringend notwendigen Instandsetzung der Pinggau-Sinnorsdorfer Bezirksstraße II. Klasse im Bezirke Friedberg beauftragt, auf der Forderung nach Bereitstellung entsprechender ausreichender Mittel durch den Bund zu verharren, weil die traurige Beschaffenheit dieser Bezirksstraße in erster Linie auf die Benützung für Bundeszwecke zurückzuführen ist und daher eine besondere Verpflichtung des Bundes zur ausreichenden finanziellen Beihilfe für die verkehrstüchtige Wiederherstellung der Straße besteht.

474.

(Zl. 33.607/IX.)

Landwirtschaftslehrer, Lan-
deskonferenzen. (Beilage
Nr. 194 und Präs.-Nr.
210/Vdtg.)

Zur Abhaltung von Landeskongressen für die Landwirtschaftslehrer und Förderungsbeamten ist ein Betrag von fünf Millionen Kronen in den Landesvoranschlag des nächsten Jahres einzustellen.

475.

(Zl. 33.608/II.)

Jagdrecht ausübung, Abgabe
für den steiermärkischen
Landesarmenfonds. (Bei-
lage Nr. 354.)

Der Landtag beschließt das nachfolgende Gesetz und ermächtigt die Landesregierung, etwa sich als notwendig herausstellende Änderungen unwesentlicher Natur vorzunehmen.

Gesetz

vom

womit die Einhebung einer Abgabe von der Ausübung des Jagdrechtes zugunsten des steiermärkischen Landesarmenfonds neu geregelt wird.

§ 1.

Von jedem Jagdgebiete ist eine in den Landesarmenfonds fließende jährliche Abgabe von dem Inhaber der Jagd zu entrichten.

§ 2.

Zur Entrichtung der Abgabe ist verpflichtet:

- a) hinsichtlich der im Pachtwege hintangegebenen Gemeindejagden die betreffende Gemeinde für Rechnung des Gemeindejagdpächters;
- b) hinsichtlich der Eigenjagden derjenige, der die Eigenjagd ausübt. Im Nichteinbringungsfalle haftet für die Landes-Jagdabgabe derjenige, dem nach dem Gesetze vom 21. September 1906, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 5 aus 1907 (Jagdgesetz), die Befugnis zur Eigenjagd zusteht;
- c) hinsichtlich der durch Sachverständige ausgeübten Gemeindejagden die betreffende Gemeinde für Rechnung der Grundbesitzer des Gemeindejagdgebietes. (§ 29 des Gesetzes vom 21. September 1906, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 5 aus 1907.)

Die Abgabepflicht richtet sich nach dem Stande vom 1. Jänner desjenigen Jahres, auf welches sich die Bemessungsgrundlagen (§ 6) beziehen und hat der hiernach Abgabepflichtige die für das ganze betreffende Kalenderjahr entfallende Abgabe zu entrichten.

§ 3.

Die jährliche Abgabe beträgt:

- a) bei den zur Verpachtung gelangenden Gemeindejagden 25 Prozent des jährlichen Pachtschillings, in welchen auch alle Ergänzungen in Form von Spenden oder dergleichen einzubeziehen sind;
- b) bei Eigenjagden und den durch Sachverständige ausgeübten Gemeindejagden bis zu 150 Hektar Grundfläche 10 Goldkronen und für je weitere angefangene 100 Hektar Grundfläche 5 Goldkronen.

§ 4.

Die Berechnung der Abgabe ist nach denselben Grundsätzen vorzunehmen, welche bei der Berechnung der Zollzahlung in Gold am 1. Jänner des betreffenden Jahres anzuwenden sind.

§ 5.

Wenn der jährliche Pachtschilling einer Gemeindejagd den Betrag von 3000 K nicht übersteigt, entfällt die Vorschreibung einer Abgabe.

§ 6.

Die Bemessung der Abgabe erfolgt durch das Landes-Abgabenamt. Die politischen Behörden erster Instanz sind verpflichtet, jährlich nach dem Stande vom 1. Jänner des betreffenden Jahres bis längstens 31. Jänner der Landesregierung Verzeichnisse über sämtliche Jagden vorzulegen und die erforderlichen Grundlagen von den Abgabepflichtigen einzufordern.

§ 7.

Die auf Grund der von den politischen Behörden erster Instanz vorgelegten Verzeichnisse bemessenen Abgaben werden den abgabepflichtigen Eigenjagdbesitzern vom Landes-Abgabenamte mittels einer Vorschreibung bekanntgegeben. Die Eigenjagdbesitzer haben die vorgeschriebene Abgabe binnen dreißig Tagen nach Zustellung der Vorschreibung an das Landes-Obereinnehmeramt abzuführen.

Die im § 3 festgesetzte 25prozentige Abgabe für die Ausübung der Gemeindejagden ist vom Pächter bis längstens 1. März eines jeden Jahres an das betreffende Gemeindeamt direkt einzuzahlen. Die Gemeindeämter haben bis zum 15. März das Landes-Abgabenamt von der erfolgten Einzahlung zu verständigen. Hinsichtlich der Abrechnung der eingezahlten Beträge wird die Landesregierung im Verordnungswege die erforderlichen Weisungen erlassen.

Wird die vorgeschriebene Abgabe innerhalb der festgesetzten Frist nicht entrichtet, so kann deren Einbringung im Wege der politischen Exekution durch die politischen Behörden erster Instanz erfolgen.

§ 8.

Wer sich durch die Bemessung der Abgabe für beschwert erachtet, kann dagegen binnen 14 Tagen, vom Tage der Zustellung der Vorschreibung an gerechnet, bei dem Landes-Abgabenamte eine Berufung an die Landesregierung einbringen.

Die Einbringung der Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Nach Maßgabe der Entscheidung der Landesregierung erfolgt der Rückerlass des zu viel eingezahlten Betrages beziehungsweise die Gutschrift für die nächstfolgende Jagdabgabe.

§ 9.

Unrichtige Angaben der Abgabepflichtigen hinsichtlich des Flächenausmaßes der Jagden und hinsichtlich des Gemeindejagdpachtshillings, sowie insbesondere über dessen in der Form von Spenden oder in ähnlicher Art gegebenen Ergänzungen sind, insofern nicht ein entschuldbarer Irrtum nachgewiesen wird, von den politischen Behörden erster Instanz mit einer Geldstrafe bis zu 1000 Goldkronen (§ 4) zu ahnden. Wenn der Abgabepflichtige der politischen Behörde erster Instanz über deren Aufforderung die erforderlichen Bemessungsgrundlagen überhaupt nicht oder nicht termingemäß liefert, kann er von dieser Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 100 Goldkronen bestraft werden. Der Betrag, um welchen die Gebühr durch die straffällige Handlung gekürzt wurde, ist außerdem nachzuzahlen.

§ 10.

Zur Durchführung des Strafverfahrens ist jene politische Behörde zuständig, zu deren Sprengel das ganze Jagdgebiet oder doch der größte Teil desselben gehört.

Die von den Parteien zu zahlenden Strafbeträge werden wie die Abgabe eingebracht und fließen in den Landesarmenfond.

Die Vollstreckung von Straferkenntnissen, gegen welche die Berufung ergriffen worden ist, wird bis zur endgültigen Entscheidung verschoben.

§ 11.

Die Strafbarkeit der diesem Gesetze zuwiderlaufenden Handlungen oder Unterlassungen ist erloschen, wenn der Straffällige innerhalb des Kalenderjahres, in

welches die strafbare Handlung fällt, sowie des darauffolgenden Jahres nicht zur Verantwortung gezogen worden ist. Für die Verjährung der Abgabeschuldigkeit gelten die jeweils für die Verjährung der unmittelbaren Bundesgebühren erlassenen Vorschriften.

§ 12.

Die Muster für die Verzeichnisse (§ 6) und die Vorschriften (§ 7) sind durch eine von der Landesregierung zu erlassende Durchführungsverordnung festzusetzen.

§ 13.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Die in diesem Gesetze enthaltenen Abgabe- und Strafbeträge haben auf die für die Zeit vom 1. Jänner 1923 an zu entrichtenden Abgaben Anwendung zu finden.

Für die Bemessung und Einbringung der noch nicht vorgeschriebenen Jagdabgabe für die Jahre 1921 und 1922 bleiben jedoch die Bestimmungen der Gesetze vom 23. Dezember 1906, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 5 aus 1907, und vom 24. Jänner 1919, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 29, mit der Abänderung auch weiterhin in Kraft, daß für die Jahre 1921 und 1922 zu den im § 3 des Gesetzes vom 24. Jänner 1919, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 29, festgesetzten Abgabeanlässen nachfolgende Zuschläge einzuheben sind, und zwar:

a) bei den verpachteten Gemeindejagden für das Jahr 1921 ein Zuschlag von 400 Prozent, für das Jahr 1922 von 200 Prozent;

b) bei den Eigenjagden und den durch Sachverständige ausgeübten Gemeindejagden für das Jahr 1921 ein Zuschlag von 500 Prozent, für das Jahr 1922 von 1000 Prozent.

476.

(31. 33.609/II.)

Der Landtag beschließt das nachstehende Gesetz und ermächtigt die Landesregierung, geringfügige Änderungen vorzunehmen, die sich etwa als notwendig herausstellen sollten.

Fischerkartenabgabegesetz.
(Beilage Nr. 361.)

Gesetz

vom

betreffend die Einführung einer Landesabgabe auf die auf Grund des Gesetzes vom 2. September 1882, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 11 aus 1883, ausgestellten Fischerkarten (Fischerkartenabgabegesetz).

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Für jede Fischerkarte, die auf Grund des Gesetzes vom 2. September 1882, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 11 aus 1883, ausgestellt wird, ist eine Landesabgabe zu entrichten.

§ 2.

Die Landesabgabe auf jede Fischerkarte beträgt für das Kalenderjahr zwei Goldkronen, wobei die Berechnung der Abgabe nach denselben Grundsätzen vorzunehmen ist, welche bei der Berechnung der Zollzahlung in Gold anzuwenden sind.

§ 3.

Die Leistung der Landesabgabe wird durch Aufkleben einer Abgabemarke auf die ausgestellte Fischerkarte ersichtlich gemacht. Diese Marke ist zum Preise von zwei Goldkronen bei jeder Bezirkshauptmannschaft und politischen Expositur und bei dem Landesobereinnehmeramte in Graz erhältlich.

§ 4.

Die Ausübung des Fischfanges, ohne mit einer die Befugnis zum Fischfang in dem betreffenden Gewässer bescheinigenden Fischerkarte mit aufgeklebter Abgabemarke versehen zu sein, wird von den politischen Behörden außer mit den im § 16 des Gesetzes vom 2. September 1882, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 11 aus 1883, angeführten Strafen mit einer Geldstrafe bis zu 100 Goldkronen geahndet. Im Falle der Wiederholung kann die Geldstrafe bis zu 500 Goldkronen erhöht werden.

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Schuldigerkannten ist die Geldstrafe in Arreststrafe umzuwandeln, wobei 10 Goldkronen einem Tage Arrest gleichzuhalten sind.

Die Geldstrafen fließen in den von der Landesregierung verwalteten Fonds zur Förderung der Fischerei.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1923 in Kraft.

477.

(Zl. 33.610/II.)

Landeszuschläge zu den Bundesabgaben für 1922. (Beilage Nr. 336.)

Der Landtag beschließt das beiliegende Gesetz und ermächtigt die Landesregierung, etwa daran notwendig werdende unwesentliche Änderungen im eigenen Wirkungskreise vorzunehmen.

Gesetz

vom

betreffend die Einhebung von Landeszuschlägen zu den Bundesabgaben für das Jahr 1922.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

Für das Jahr 1922 werden folgende Landeszuschläge zu den Bundesabgaben eingehoben :

auf die Hauszinssteuer	125%
auf die 5prozentige Steuer der 18 Jahre steuerfreien Häuser	160%
auf die reelle und ideelle Hausklassensteuer	4000%
auf die im Artikel II, § 2, Absatz 1 und 2 des Bundesgesetzes vom 23. November 1921, B.-G.-Bl. Nr. 663, geregelte Grundsteuer	300%
auf die allgemeine Erwerbsteuer und die Erwerbsteuer der Hausier- und Wandergewerbe	600%
zu der im Gesetze vom 28. Juli 1919, St.-G.-Bl. Nr. 388, und 29. April 1920, St.-G.-Bl. Nr. 193, geregelten	
6prozentigen staatlichen Totalisateur-Einsatzgebühr	60%
5prozentigen staatlichen Buchmacher-Einsatzgebühr	60%
staatlichen Totalisateur- und Buchmachergewinstgebühr	20%
20prozentigen Buchmacherpauschalgebühr	20%

§ 2.

Dieses Gesetz tritt sogleich in Wirksamkeit.